

Frauenhaus-
koordinierung e.V.



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven

Dokumentation der Fachveranstaltung



© Tali Tiller Photography

am 9. November 2017 in der Berliner Stadtmission

Inhalt

Einleitung	3
Programm der Fachtagung	4
Vortrag:	
Familienbilder – Normalitätsvorstellungen zur Familie zwischen alltagsweltlichem Erfahrungs- und professionsbezogenem Regelwissen	9
Workshops:	
Workshop 1: Perspektive der Kinder – Pädagogische Praxis bei Umgangsrechts- konflikten im Kontext häuslicher Gewalt	11
Workshop 2: Zusammen gedacht – Neue Wege aus dem Umgangsdilemma durch Gefährdungseinschätzung	17
Workshop 3: Kann eine gute Kooperation aller beteiligten Professionen einen Ausweg aus dem Umgangsdilemma weisen?	19
Workshop 4: Gewalttätige Männer als Väter in Verantwortung nehmen	26
Workshop 5: Fälle häuslicher Gewalt beim Familiengericht: Der Schutz der Mutter und das Umgangsrecht des Vaters	32
Workshop 6: Die Schnittstelle Gewaltschutz und Umgang bei häuslicher Gewalt – Ergebnisse aus dem Projekt SNaP	36
Workshop 7: entfallen	
Workshop 8: Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt: Fragen an eine Gutachterin	42
Workshop 9: Trennung, Umgang, Missbrauchsverdacht	46
Workshop 10: Perspektive, Rolle und Handlungsspielräume des Jugendamts	48
Vortrag:	
„Nur weil er die Mutter schlägt, ist er noch lange kein schlechter Vater“ – Das Dogma der Bindungstoleranz im Konflikt mit Frauenrechten	51
Podiumsdiskussion:	
Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – die Perspektive unterschiedlicher Akteur_innen	60
Vortrag:	
Welche Rolle spielen Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt?	63
Vortrag:	
Zusammen gedacht: Neue Wege aus dem Umgangsdilemma durch Gefährdungseinschätzung	67
Interview Corina Weber	74
Impressionen	76

Einleitung

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauen gegen Gewalt e.V. (bff), und Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) haben am 9. November 2017 in der Berliner Stadtmission eingeladen, um aus professioneller Perspektive über den Konflikt zwischen Umgang und Gewaltschutz zu diskutieren.

Welche Lücken und Umsetzungsdefizite gibt es im Gewaltschutz für Betroffene häuslicher Gewalt? Welche Rolle spielen Richterschaft, Anwaltschaft, Jugendamt, Verfahrensbeistand, Fachberatungsstelle und Frauenhaus sowie Gutachten bei Umgangsentscheidungen und Gewaltschutz? Wie sind der Wissensstand und die Haltung zu häuslicher Gewalt? Welche rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten gibt es bereits und wie können diese genutzt werden?

Der bff und die FHK beschäftigen sich seit längerem mit diesen Fragen zum Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt.

Der bff hat anlässlich seines Kongresses „10 Jahre Gewaltschutzgesetz“ im Jahr 2012 eine Befragung von Fachberatungsstellen durchgeführt. Zentrales Ergebnis war, dass das Herstellen von Sicherheit für Frauen und Kinder ein großes Problem darstellt, wenn die betroffene Frau mit dem Täter gemeinsame Kinder hat. Umgangskontakte werden von Tätern dazu genutzt, die Bedrohung aufrecht zu erhalten, so die Erfahrungen der Fachberatungsstellen.

FHK hat 2016 einen Fragebogen an Frauenhäuser und Fachberatungsstellen verschickt, um zu ermitteln, ob und wie die Unterstützungseinrichtungen Verfahren zum Umgangsrecht verfolgen und begleiten. Die Ergebnisse der Abfrage haben bestätigt, dass die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangsverfahren ein komplexes Problem mit vielen relevanten Akteurinnen und Akteuren und deren unterschiedlichen Interessen ist.

In der Fachtagung wurden Praxiserfahrungen sowie identifizierte Problembereiche und Erkenntnisse der bisherigen Arbeit von bff und FHK durch Referate und Workshops vertieft und diskutiert. Im Fokus der Veranstaltung stehen die Handlungsspielräume der unterschiedlichen Professionen in diesem komplexen Problemfeld.



Diverse Teilnehmer_innen und Pasquale Rotter, Moderatorin

Tagungsort

Berliner Stadtmission | Jugendgästehaus Hauptbahnhof
Lehrter Straße 68 | 10557 Berlin
<https://www.tagen-in-berlin.de/>

Teilnahmebeitrag

Regulärer Beitrag: 65,- | Reduzierter Beitrag Mitglieder von bff und/oder FHK: 45,- | Ermäßigung für Studierende o.a. auf Anfrage ggf. möglich.

bff und FHK werden gefördert vom



Die Veranstaltung wurde fotografisch begleitet. Mit der Anmeldung erklärten Sie sich einverstanden, dass Sie ggf. auf Fotos zu sehen sind, die möglicherweise veröffentlicht werden.

Hinweis zur Dokumentation:

Um dem Wunsch nach größtmöglicher Barrierefreiheit in dieser Dokumentation zu entsprechen, wurden Textpassagen, die sich ursprünglich in einer Powerpoint-Präsentation befanden, herausgelöst. Durch die Transkription entsprechen sie optisch nicht mehr der ursprünglichen Formatierung, sind aber inhaltlich unverändert.

Programm der Fachtagung

09:00 Uhr	Ankommen
09:30 Uhr	Begrüßung Moderation der Tagung: Pasquale Virginie Rotter
09:45 Uhr	Umgang bei häuslicher Gewalt? Umgang mit häuslicher Gewalt! Überlegungen und Ansätze <ul style="list-style-type: none">• Angelina Bemb, Frauenhauskoordination
10:00 Uhr	Familienbilder – Normalitätsvorstellungen zur Familie zwischen alltagsweltlichem Erfahrungs- und professionellem Regelwissen <ul style="list-style-type: none">• Prof. Dr. Christine Wiezorek, Justus-Liebig-Universität Gießen
10:45 Uhr	Kaffeepause
11:15 Uhr	Parallele Workshops (Beschreibung s.u.)
12:45 Uhr	Mittagspause
13:45 Uhr	„Nur weil er die Mutter schlägt, ist er noch lange kein schlechter Vater“ – Das Dogma der Bindungstoleranz im Konflikt mit den Frauenrechten <ul style="list-style-type: none">• Christina Clemm, Rechtsanwältin, Berlin
14:15 Uhr	Podiumsdiskussion: Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – die Perspektive unterschiedlicher Akteur_innen <ul style="list-style-type: none">• Wolfgang Schäfer, Richter am Amtsgericht Lüneburg• Britta Schlichting, Frauen helfen Frauen Heidelberg• Christina Clemm, Rechtsanwältin, Berlin• Kirsten Heusmann, Frauenhaus Nienburg• Andreas Schmiedel, Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM)• Iris Hölling, Leiterin des Jugendamtes Berlin Treptow-Köpenick• Corina Weber, Juristin, Diplom-Sozialpädagogin, Verfahrensbeiständin, Frankfurt am Main
15:15 Uhr	Kaffeepause
15:45 Uhr	Welche Rolle spielen Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt? <ul style="list-style-type: none">• Maja von Stempel, Gutachterin, Berlin
16:15 Uhr	Zusammen gedacht: Neue Wege aus dem Umgangsdilemma durch Gefährdungseinschätzung <ul style="list-style-type: none">• Kornelia Krieger und Olga Barbje, Frauenberatungsstelle Osnabrück
17:00	Ende der Tagung

Beschreibung der parallelen Workshops

Workshop 1:

Perspektive der Kinder – Pädagogische Praxis bei Umgangsrechtskonflikten im Kontext häuslicher Gewalt

Im Workshop wird ein Überblick über die Situation von Kindern und Jugendlichen bei Umgangsrechtskonflikten im Kontext häuslicher Gewalt gegeben.

Der Fokus wird dann auf der pädagogischen Praxis in verschiedenen Arbeitsfeldern liegen: Wie kann der Gewaltbetroffenheit der Kinder, wie kann Loyalitätskonflikten uvm. in der pädagogischen Praxis begegnet werden? Neben der Vorstellung und Diskussion von verschiedenen Arbeitsmethoden wird auch Raum für Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden sein.

- *Dr. Ute Zillig, Vertretungsprofessorin für Kinder- und Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt Traumapädagogik an der Fachhochschule Frankfurt, langjährige Tätigkeit in der Kinder- und Jugendberatungsstelle nach sexueller und häuslicher Gewalt phoenix (Frauen-Notruf Göttingen)*

Workshop 2:

Zusammen gedacht – Neue Wege aus dem Umgangsdiemmma durch Gefährdungseinschätzung

Eine systematische Gefährdungseinschätzung in Fällen häuslicher Gewalt erhöht die Sicherheit von betroffenen Frauen und Kindern. Die Maßnahmen können aber auch positive Effekte in Situationen verfahrenerer Umgangskonflikte haben. Im Workshop werden Erfahrungen aus Osnabrück dargestellt und die Chancen von Gefährdungseinschätzung und Fallmanagement für die Lösung von Umgangsrechtsdilemmata ausgelotet und diskutiert.

- *Kornelia Krieger und Olga Barbje, Frauenberatungsstelle Osnabrück*

Workshop 3:

Kann eine gute Kooperation aller beteiligten Professionen einen Ausweg aus dem Umgangsdiemmma weisen?

Mitarbeitende aus der Frauenunterstützung, dem Jugendamt, den Familiengerichten, der Verfahrenspflege und andere Professionen bearbeiten Umgangsproblematiken jeweils aus ihrer eigenen professionellen Perspektive. Nicht selten stehen im Einzelfall die Perspektiven sowie die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des Frauenschutzes und des Kinderschutzes im Konflikt miteinander. Im Workshop wird diskutiert, inwiefern das Erarbeiten einer gemeinsamen multiprofessionellen Arbeitsgrundlage und -haltung in Fällen von häuslicher Gewalt sinnvoll sein kann. Erfahrungen und Ergebnisse aus der Region Hannover werden vorgestellt. Gemeinsam wird erörtert, wie solche Kooperationen gelingen können, welche Hürden zu überwinden sind und welche Herausforderungen sie mit sich bringen.

- *Jutta Wienand, Frauenberatungsstelle Neustadt*

Workshop 4:

Gewalttätige Männer als Väter in Verantwortung nehmen

Im Workshop berichtet Andreas Schmiedel über Praxiserfahrungen aus der Beratung bei Partnerschaftsgewalt für gewaltausübende Männer. Im Mittelpunkt steht das Anliegen, gewaltausübenden Männern das gesamte Spektrum der Auswirkungen der Gewalt gegen die Partnerin, auch auf die Kinder, zu verdeutlichen. Ziel ist die Übernahme von Verantwortung durch die Männer als Voraussetzung für den Schutz der Frauen und Kinder sowie die Entwicklung eines (wieder) guten Verhältnisses zu den Kindern.

- *Andreas Schmiedel, Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM) Sozialpädagoge, AAT-Trainer Häusliche Gewalt*

Workshop 5:

Fälle häuslicher Gewalt beim Familiengericht: Der Schutz der Mutter und das Umgangsrecht des Vaters

Wie können familiengerichtliche Verfahren so gestaltet werden, dass Mütter vor (weiterer) Gewalt geschützt werden? Unter welchen Umständen kann ein gewalttätiger Vater Umgang mit seinen Kindern haben? Wie Wolfgang Schäfer, Familienrichter am Amtsgericht, diese Verfahren gestaltet, erfahren Sie im Workshop.

- *Wolfgang Schäfer, Richter am Amtsgericht Lüneburg*

Workshop 6:

Die Schnittstelle Gewaltschutz und Umgang bei häuslicher Gewalt – Ergebnisse aus dem Projekt SNaP

Im Projekt SNaP (Special Needs and Protection Orders) geht es um Lücken und Umsetzungsdefizite im Gewaltschutz für Betroffene häuslicher Gewalt mit besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfen. Dazu gehören insbesondere Umgangsregelungen, die den Schutzbedürfnissen von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern stärker Rechnung tragen und häusliche Gewalt systematisch berücksichtigen. Im Workshop wird eine Sozialwissenschaftlerin von Zoom e.V. Befunde vorstellen, beschreiben welchen Änderungsbedarf es gegenwärtig gibt und mit Ihnen dazu ins Gespräch kommen.

- *Sandra Kotlenga oder Barbara Nägele, Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V., Göttingen*

Workshop 7: entfallen

Workshop 8:

Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt: Fragen an eine Gutachterin

Sie haben Fragen aus Ihrem Beratungsalltag, wenn es um Gutachten in Familienrechtsverfahren geht? Mit der

Diplompsychologin und Gutachterin Maja von Stempel können Sie im Workshop Fallbeispiele diskutieren und sich mit ihr zu Erfahrungen austauschen.

- *Maja von Stempel, Gutachterin, Berlin*

Workshop 9:

Trennung, Umgang, Missbrauchsverdacht

Die Problematik der Regelung von Umgang bei häuslicher Gewalt verkompliziert sich in der Regel massiv, wenn im Trennungsprozess auch der Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs geäußert wird. Häufig kippt in solchen Verfahren die Einstellung der Verfahrensbeteiligten gegen die Mütter, denen unterstellt wird, dass der Verdacht frei erfunden sei, um den unliebsamen Vater loszuwerden. Im Workshop sollen anhand einiger Beispiele Vorgehensweisen beleuchtet und mögliche Strategien erarbeitet werden.

- *Christina Clemm, Rechtsanwältin, Berlin*

Workshop 10:

Perspektive, Rolle und Handlungsspielräume des Jugendamts

Das Jugendamt ist in Fällen häuslicher Gewalt in einer Familie mit Kindern besonders gefordert: Maßnahmen des Jugendamts zum Wohl des Kindes dürfen die Sicherheit des Gewaltopfers nicht gefährden. Schutz- und Unterstützungsangebote für den gewaltbetroffenen Elternteil dürfen wiederum die Interessen der Kinder nicht gefährden. Das Umgangsrecht des gewaltausübenden Elternteils darf die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils nicht gefährden. Im Workshop erläutert eine/ein Vertreter_in des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrechte. V. (DIJuF) die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes.

- *Katharina Lohse, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrechte. V. (DIJuF), Heidelberg*
- *Iris Hölling, Leiterin des Jugendamtes Berlin Treptow-Köpenick*

Problemaufriss: Umgang bei häuslicher Gewalt? Umgang mit häuslicher Gewalt! Überlegungen und Ansätze

von Angelina Bemb, Frauenhauskoordination

(Transkripiert aus der Powerpointpräsentation)

Die professionellen Perspektiven

- Richterschaft
- Anwaltschaft
- Jugendämter
- Verfahrensbeistände
- Sachverständige
- Frauenhäuser + Fachberatungsstellen
- Täterarbeit

Richterschaft

- Wird häusliche Gewalt als Sonderfall gesehen und behandelt?
- Kindeswohlgefährdung
- Beurteilung unabhängig von der Situation der Mutter?
- Gewalt gegen Mutter als Kindeswohlgefährdung?
- Nur, wenn Gewalt sich unmittelbar gegen das Kind richtet?
- Grundsätzlich Kindeswohlgefährdung durch Kontaktabbruch zu einem Elternteil?
- Wird der Sachverhalt immer ausreichend ermittelt?
- Auswirkungen von Verstößen gegen Umgangsregelungen?

Anwaltschaft

- Wissen und Sensibilisierung bzgl. häuslicher Gewalt
- Häusliche Gewalt als fester Bestandteil der Ausbildung und Fortbildung im Rahmen der Fachanwaltschaft für Familienrecht
- Fallbezogene Kooperation
- Keine ausreichende Vergütung, um kostendeckend arbeiten zu können



Diverse Teilnehmer_innen und Pasquale Rotter, Moderatorin

Jugendämter

- Zu wenig personelle Ressourcen für Fallbearbeitung
- Zu wenig personelle Ressourcen, um sich in Verfahren früh und ausreichend einzubringen (Ungleichgewicht zu Verfahrensbeiständen)
- Zu wenig finanzielle Ressourcen für begleiteten Umgang
- Fachliche Qualifizierung und Weiterbildung
- In der Regel keine besondere Zuständigkeit für häusliche Gewalt
- Oft keine ausreichende Kooperation und Vernetzung mit Frauenhäusern und Fachberatungsstellen

Verfahrensbeistände

- Keine Ablehnung eines vom Gericht bestellten Verfahrensbeistände (VB) durch eine Partei möglich
- Ist das JA nicht aktiv am Verfahren beteiligt, bringen nur VB das Interesse des Kindes ein („neutraler Sonderermittler“)
- Ausbildung und Qualitätssicherung bzgl. häuslicher Gewalt
- Sensibilisierung und Wissen bzgl. häuslicher Gewalt
- Welche Ressourcen?
- Geschlechterstereotype beeinflussen Arbeit

Sachverständige

- Helfer des Gerichts? Oft wird eine richterlichen Entscheidung in das Sachverständigengutachten verlagert
- Ausreichende Sensibilisierung und Wissen bzgl. häuslicher Gewalt bei der Begutachtung
 - Welche Rolle spielt Gewalt gegen die Mutter im Gutachten?
 - Auswirkungen der Gewalt gegen die Mutter auf die Kinder

Frauenhäuser + Fachberatungsstellen

- Fallwissen noch stärker und selbst aktiv in die Verfahren einbringen und im Sinne der Frauen nutzen
- Noch mehr Wissen über die Verfahren und die am Verfahren Beteiligten aneignen
- Kooperation und Vernetzung ausbauen
- Übergabe der Kinder: Gewährleistung der Sicherheit und Anonymität der Frauen
- Ausreichend Fachpersonal für Kinder in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen

Täterarbeit

- Kaum ausreichende Täterarbeitseinrichtungen und Angebote für gewalttätige Väter
- Grundsätzlich wird eine „Eignung“ zum Umgang mit seinen Kindern vorausgesetzt – auch bei häuslicher Gewalt?

Vortrag: Familienbilder – Normalitätsvorstellungen zur Familie zwischen alltagsweltlichem Erfahrungs- und professionsbezogenem Regelwissen¹

von Prof. Dr. Christine Wiezorek, Justus-Liebig-Universität Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zu diesem Vortrag und Ihr Interesse an meiner Arbeit und meinen Überlegungen². Der Titel meines Vortrages lautet – Sie sehen, ich hab ihn noch präzisiert – „Familienbilder – Normalitätsvorstellungen zur Familie zwischen alltagsweltlichem Erfahrungs- und professionsbezogenem Regelwissen“.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist der Gedanke, dass professionelles Handeln durch einen ‚Fallbezug‘ gekennzeichnet ist. Professionelle – Ärzte, Pädagoginnen, Juristen, Therapeutinnen – richten ihr Handeln an den Erfordernissen einzelner, konkreter Fälle aus, d.h. sie sammeln fallbezogene Informationen und treffen Entscheidungen hinsichtlich der Bedarfe des konkreten Falles. Dies erfordert einerseits Kenntnisse in Bezug darauf, den Fall überhaupt als einen relevanten für das eigene Handeln einzuordnen und Hilfe-, Unterstützungsbedarfe zu diagnostizieren und entsprechend zu intervenieren; es erfordert andererseits zugleich ein Wissen darüber (‚Fall von‘), für wen dieser Fall in welcher Weise eigentlich noch ein relevanter Fall ist (Fall für), und schließlich ist zwar der Fall vielleicht nicht per se eine Person oder eine Familie, dennoch bezieht er sich auf konkrete Personen bzw. eine konkrete Familie, die von unseren Deutungen, unserem Handeln betroffen ist (Burkhard Müller nennt dies die Dimension ‚Fall mit‘) ist. Das fachliche Wissen, aber auch das berufliche wie generelle ‚lebensweltliche‘ Erfahrungswissen dienen hier quasi als ‚Hintergrundfolie‘ für die Einordnung und Deutung der Problematik eines Falles und des



*Prof. Dr. Christine Wiezorek,
Universitätsprofessorin Justus-Liebig-Universität Gießen*

Umgangs damit. Anders ausgedrückt, ließe sich sagen, dass das professionelle Handeln immer in der wechselseitigen Bezugnahme „von Fallverstehen und Regelwissen“ (Helsper 2004, S. 31) stattfindet.

In Arbeitsfeldern, in denen „Familie“ der Fall ist, greifen Professionelle u.a. auf familienbezogene Vorstellungen zurück, die als ‚Regelwissen‘ helfen, den einzelnen Fall einzuordnen und zu verstehen: Was sie bspw. unter „guter Partnerschaft“ oder einem „gelingenden Familienleben“, unter „guter Vaterschaft“ oder „richtiger“ bzw. „angemessener Erziehung“ verstehen, prägt ihr Verständnis von und ihren Umgang mit Familien. Anders als in Bezug auf viele andere Gehalte des ‚professionellen Regelwissens‘ sind aber familienbezogene Vorstellungen erstaunlich wenig ‚professionalisiert‘.

¹ Vortragsmanuskript, nur zum internen Gebrauch!

² Die Überlegungen, die hier vorgebracht werden, sind vor allem in der Zusammenarbeit mit Petra Bauer entstanden; Teile des Manuskripts sind im Grundgedanken auch gemeinsamen Beiträgen entnommen (Bauer/Wiezorek 2007; Bauer/Wiezorek 2017).

Das hat u.a. damit zu tun, dass die jeweils eigenen Erfahrungen mit Familie – sowohl in der Herkunfts-, als auch in der Gegenwartsfamilie – eine nicht unbedeutende Rolle für Familienbilder spielen, denn aus diesen Erfahrungen entstehen überhaupt Vorstellungen und Haltungen dazu, was z.B. „gute“ Elternschaft oder die „richtige“ Erziehung ist. U.a. deshalb kann man, wie Lange und Lüscher treffend zuspitzen, „nicht nicht moralisch“ (2000, S. 23) über Familie reden. Hier stellt sich die Frage nach dem Stellenwert der erfahrungsgenerierten familienbezogenen Vorstellungen bzw., wie wir sie nennen, von ‚Familienbildern‘ im professionellem Handeln. Genauer: es ergibt sich hier die Notwendigkeit, die eigenen familienbezogenen Vorstellungen zu reflektieren. Mein Vortrag will dazu anregen.



Prof. Dr. Christine Wiezorek und diverse Teilnehmer_innen

Der gesamte Vortrag ist nur für die Teilnehmenden der Fachtagung erhältlich. Wenn Sie an der Tagung teilgenommen haben und den Vortrag zugesandt bekommen möchten, wenden Sie sich bitte an info@bv-bff.de.

Workshops:

Workshop 1: Perspektive der Kinder – Pädagogische Praxis bei Umgangsrechtskonflikten im Kontext häuslicher Gewalt

Dr. Ute Zillig, Frankfurt University of Applied Sciences und Frauen-Notruf e.V. Göttingen

(Transkripiert aus der Powerpointpräsentation)

Überblick

1. Kurzvorstellung „phoenix“
2. Facetten des kindlichen Miterlebens häuslicher Gewalt
3. Pädagogische Praxis bei Umgangsrechtskonflikten im Kontext häuslicher Gewalt
 - a. Gewaltbetroffenheit
 - b. Loyalitätskonflikte und Ambivalenzen
 - c. Interdisziplinäre Perspektive im Sinne der betroffenen Kinder
 - d. Ressourcenorientierung
4. Abschluss

1. Kurzvorstellung „phoenix“

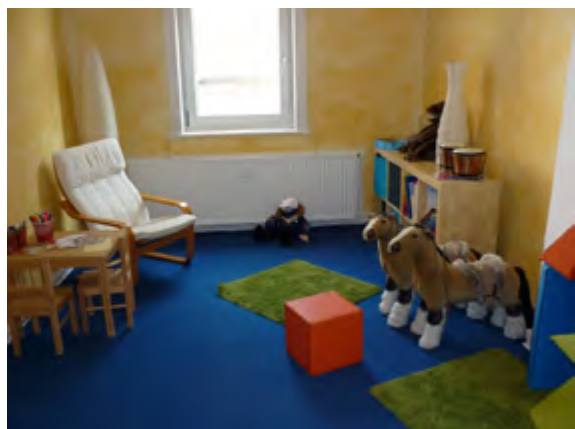
Kinder- und Jugendberatungsstelle bei sexueller und häuslicher Gewalt



Ausgangslage im Frauen-Notruf e.V. Göttingen (vor 2009):

- Psychosoziale Beratung zu sexueller und häuslicher Gewalt (Frauen und deren Bezugspersonen)
- telefonische Beratung
- Begleitung
- pro-aktive Arbeit (BISS)

Nach Bedarfsanalyse im Netzwerk → Schließen einer regionalen Versorgungslücke für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und Jugendliche



- Modellprojekt über Aktion Mensch (2009–2012)
- ab 2013 kommunale Förderung Stadt und Landkreis
- 2014 bis 2017 zusätzlich Projektförderung durch Land
- ab 2017 kommunale Förderung und Landesförderung

Zugangswege zu phoenix

- pro-aktives Anschreiben (im Verbund mit der BISS)
- Ansprache der Mütter (im Verbund mit der BISS)
- pro-aktive Ansprache der betroffenen Jugendlichen
- Vermittlung durch Klientinnen des Frauen-Notrufs
- Selbstmelder_innen
- Aufsuchen an den Alltagsorten (u.a. Schule)
- Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen
- Freund_innen und Bekannte von Betroffenen
- informierte Multiplikator_innen

2. Facetten des kindlichen Miterlebens häuslicher Gewalt

Partnerschaftsgewalt und kindliches Miterleben

- Jedes 5. Kind (KFN)
- Häufigkeit und Intensität von Partnerschaftsgewalt steht oft in Zusammenhang mit Familiengründung
- Zusammenfallen von Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung
- Kinder einer geschlagenen und erniedrigten Mutter. Kinder eines gewalttätigen Vaters

Vier Ebenen der Mitbetroffenheit von Kindern (u.a. Heynen 2006)

1. Zeugung durch Vergewaltigung
2. Misshandlungen während der Schwangerschaft
3. Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene
4. Aufwachsen in Atmosphäre der Gewalt und Demütigung

Folgen für die kindliche Entwicklung – Belastungen – Bewältigungsstrategien

- stereotype Wiederholungen im Spiel
- schwach ausgeprägtes Schmerzempfinden
- geringe oder fehlende Affektkontrolle und/oder Empathiefähigkeit
- Konzentrationsschwäche, plötzlicher schulischer Leistungsabfall

- panische Angst vor lauten Geräuschen oder hektischen Bewegungen
- Verlust von so genanntem Urvertrauen
- regressives Verhalten (z.B. Einnässen), Zurückfallen in „Babysprache“, Sprachverlust
- starke Entwicklungsverzögerungen, Abwehr von Zuwendungen
- Selbstverletzungen, Suizidgedanken (vgl. u.a. Dlugosch 2010, Döring 2006, Kirschmann 2007, Ostbomk-Fischer 2006).
- Körperliche Belastungen
- Verhaltensauffälligkeiten
- Kognitive Beeinträchtigungen
- Emotional-Soziale Entwicklung
- Geschlechtsspezifische Ausprägungen

Spezielle Traumafolgen beim Miterleben von Partnerschaftsgewalt

- Folgen abhängig u.a. von
 - Schweregrad der Gewalt
 - Alter des Kindes
 - Insbesondere (!) Bearbeitungsmöglichkeiten nach dem Gewalterleben
- von Monotraumatisierung bis komplexe Traumatisierungen
- ← Sensibilität für Phänomene: Erstarren, Vermeiden, Wiedererleben

Spezielle Traumafolgen – Dissoziation: psychischer Bewältigungsmechanismus

„Als wäre ich ein Geist, der auf mich runter schaut“.
Dissoziation und Traumapädagogik (Weiß et.al. 2014)

Sicherung psychisches Überleben:
Trennung von Körpererleben und Alltagsbewusstsein

→ Keine kohärente, in Raum und Zeit
eingearbeitete Erinnerungen an die Gewalt

Stattdessen: Erinnerungsfragmente (Angst, Bilder etc.) okkupieren durch Schlüsselreize / Trigger das Alltagsbewusstsein. Die Vergangenheit wird als Gegenwart (wieder)erlebt.



Zeichnung aus van der Kolk (2014)

→ **Gegenwartsorientierung**
als traumapädagogische Haltung

3. Pädagogische Praxis bei Umgangsrechtskonflikten im Kontext häuslicher Gewalt

Pädagogische Praxis bei Umgangsrechtskonflikten im Kontext häuslicher Gewalt

Fallkonstellationen in der Praxis:

- Umgang gegen den Willen der Mutter...
- Umgang gegen den Willen des Kindes...
- Umgang gegen den Willen der Fachkraft...
-
-

a. Gewaltbetroffenheit

„Kinder wollen gehört werden, wenn sie Zeugnis ablegen über ihre Gewalterfahrungen. Dazu benötigen sie mehr Rechte und Partizipation an der Gesellschaft. (...) Denn erst wenn Kinder in ihren Bedürfnissen, ihren Interessen und Ansprüchen wahrgenommen und gehört werden und Mitbestimmungsrecht erhalten, können sie ausreichend vor Gewalt geschützt werden.“ (Strasser 2006)

Grundsätzliche gewalt- und traumasensible Arbeitshaltung: Transparenz, Partizipation, Bezug zu den Grundrechten von Kindern → Gewaltfreiheit als Norm, Gegenwartsorientierung, Selbstermächtigung, Ressourcenorientierung

Vergangene Gewalterfahrungen

- Raum zur Versprachlichung der Gewalt anbieten
→ Ich bin daran interessiert was Du erlebt hast.
- Unschuld der Kinder
→ Kein Kind ist schuld, wenn Erwachsene sich schlagen!
- Gefühle benennen können, diese sortieren
- Einordnen der Gewalterfahrungen („Wann war es vorbei?“ „Was war dann?“)
- Bewältigungsstrategien wertschätzen
- Stellungnahme gegen Gewalt
→ Worte haben / Sprache besitzen für Thema Miterleben von Partnerschaftsgewalt
→ professionsspezifische Haltung entwickeln

Gegenwart und Blick in die Zukunft

Altersgerechter Schutzplan (für den Umgangskontakt):

- Wie kannst Du Hilfe holen? Wie kannst Du Dich schützen?
- ggf. Absprache mit Eltern (auch gewaltbereitem Elternteil)
- wieder: Bewältigungsstrategien wertschätzen

Wichtig: Verbündete

- Ausfindigmachen von Vertrauenspersonen
- Wem kannst Du wo und wann von Deiner Situation erzählen? Wer schützt Dich?
- Aber auch: Wer weiß, dass das alles ziemlich kompliziert ist?

Vorstellung Materialien

Austausch in Murmelgruppen:

- Gewaltbetroffenheit
- Sicherheitsplanung

Was sind Ihre/Eure Erfahrungen aus der beruflichen Praxis?

b. Loyalitätskonflikte / Ambivalenzen

- Zerrissenheit zwischen Liebe und Hass
- Erleben von ‚Ich bin nicht richtig‘, ‚Ich fühle nicht richtig‘
- Darf ich etwas Schlechtes über meine Mutter / über meinen Vater denken?

Positive Eigenschaften beider Elternteile wertschätzen

- Was möchtest Du eigentlich? Darfst Du auch einmal ‚Nein‘ sagen?
- Was läuft falsch seit der Trennung? Was ist Deine Meinung zu Gewalt?
- Wichtig zu beachten: Gibt es das Einverständnis beider Eltern zur Arbeit mit der Fachkraft?

Ambivalenzen ‚erlauben‘ und Raum geben

Austausch:

- Loyalitätskonflikte / Ambivalenzen

Was sind Ihre/Eure Erfahrungen aus der beruflichen Praxis?



c. Interdisziplinäre Perspektive

Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder in Umgangsrechtskonflikten:

- besitzen das Bedürfnis nach und haben das Recht auf Sicherheit und Grenzachtung
- benötigen Unterstützung bei der Bearbeitung ihrer Gewalterfahrungen, u.a. die Bestätigung ihrer Wahrnehmung, Versprachlichung (siehe Punkt a. Gewaltbetroffenheit)
- brauchen die Verantwortungsübernahme durch Erwachsene
- dürfen nicht unter Druck gesetzt werden
- benötigen Verlässlichkeit und Kontinuität

Erfahrungen in Göttingen (Stadt und Landkreis)

- Arbeitskreis Trennung und Scheidung: Ausrichtung gemeinsamer Fachtag zum Thema Umgang nach häuslicher Gewalt
- externe Referent_innen und Fachkräfte aus dem regionalen Netzwerk
- Entstehung Arbeitsgruppe: Gestaltung des Umgangsrechts nach häuslicher Gewalt
- regionale Vereinbarung (u.a. auf Grundlage der BIG Veröffentlichungen „Begleiteter Umgang nach häuslicher Gewalt“)
- interdisziplinärer Austausch geht weiter und muss weiter gehen

Als Sprachrohr für die betroffenen Kinder

Transfer der Themen a. Gewaltbetroffenheit, b. Loyalitätskonflikte / Ambivalenzen und d. Ressourcen in interdisziplinäres Netzwerk

Fallspezifisch:

- Fallkonferenzen
- bilateraler Austausch (Schweigepflichtentbindung, Transparenz gegenüber Kind)

Fallübergreifend:

- Themenspezifische Vorträge (Einführung / Überblick Kindliches Miterleben häuslicher Gewalt), Fachtage, Kurzfortbildungen etc.

Insbesondere Thema Partnerschaftsgewalt gerät immer wieder aus dem Fokus

häufig Gerangel der Disziplinen um Deutungshoheit

d. Ressourcenorientiertes Arbeiten

Ressourcenorientierung als **traumapädagogische Arbeitshaltung**

- Was passiert, wenn ich meine Lieblingsserie gucke?
- Was hilft mir, wenn ich wütend werde?
- Was soll sich in meinem Leben auf keinen Fall ändern?
- Worüber muss ich immer wieder lachen?

Förderung der Wahrnehmung von positiven Gefühlen und Körperempfindungen

Erweitern von Selbstregulierung
→ Selbstermächtigung (u.a. Weiß 2014)

Was magst Du gerne in Deinem Leben?
Was magst Du an den Umgangskontakten?
Was klappt gut im Umgangskontakt?
Was ist anders / besser als vor der Umgangsvereinbarung?

Oder auch (fallabhängig):
Wie kannst Du den Umgangskontakt gut schaffen?
Wie kannst Du die Situation Zuhause gerade gut bewältigen?



Übung: Ressourcentier

übernommen von: *institut berlin*
www.institut-berlin.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Kontakt: ute.zillig@fb4.fra-uas.de

Workshop 2: Zusammen gedacht – Neue Wege aus dem Umgangsdilemma durch Gefährdungseinschätzung

Kornelia Krieger und Olga Barbje, Frauenberatungsstelle Osnabrück

Inhalte des Workshops:

1. Präsentation mit den Themen (siehe auch PPP vom Vortrag):
 - Definitionen von „Protect“
 - Kurzeinführung des Osnabrücker Modells
 - Das Risikoeinschätzungsinstrument Danger Assessment und Faktoren für die fachliche Beurteilung zur Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen
2. Planeten Übung
 - Sensibilisierung für die Sicht der Betroffenen mit der Fragestellung:
 - Was wird von mir erwartet oder sogar verlangt?
 - Wie wirkt eine Gefährdungseinschätzung auf mich?
3. Gruppenarbeit: Teilnehmerinnen nahmen die Rollen von Justiz, Jugendhilfe sowie Frauenunterstützungseinrichtungen ein und diskutierten die Fragen:
 - Wie können Sie zusammenarbeiten um einen höheren Schutz für Frauen und Kinder zu erreichen?
 - Wie kann Gefährdungseinschätzung dabei hilfreich sein?

Ergebnisse der Gruppenarbeit/Abschrift der Flipcharts

Frauenunterstützungseinrichtungen:

- Gefährdungseinschätzung von Frau und Unterstützern gleich bewertet
- mehr Plätze in Frauenhäusern
- Jugendämter für Gefährdung sensibilisieren
- anerkannte Standardisierung von Gefährdungseinschätzung
- aktuelle Aussetzung von Umgang
- Einbezug der Polizei zur Aufklärung, Schutzmaßnahmen

Jugendamt

- Vernetzung
- Multiprofessionalität
- Kooperationen
- Kommunikation auf Augenhöhe
- Vertrauen und Anerkennung in andere Professionen

Justiz (Famliengericht):

- Amtsermittlungsgrundsatz
- staatliches Wächteramt für Kinderschutz
- Nachfrage im Bundeszentralregister
- Nachfrage bei STA, gibt es Strafverfahren
- Welche Verfahren/ Beschlüsse gab es bisher in der Sache? (z.B. GEWSCHG, Verstoß gg GEWSCHG, z.B. Sorge + Umgang, getrennte Anhörung)
- Arbeitshilfe FamFG
- Strengbeweis
- Artikel 31 und 51 Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)

Zusammenfassung:

Ein erster Schwerpunkt war das Verstehen und die Auseinandersetzung mit dem Osnabrücker Modell zu Hochrisikofällen bei Häuslicher Gewalt und dessen Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Hinblick auf das Umgangs- und Sorgerecht durch einen Risikoansatz aller beteiligten Institutionen.

Ein wichtiger Gesichtspunkt in der Diskussion war die Einbeziehung der Betroffenen in den gesamten Einschätzungsprozess. Das Osnabrücker Modell verfolgt mit seinen Organisationsstrukturen und der Wahl seines Einschätzungsinstrumentes eine für feministische Arbeit wesentliche Maxime: die Selbstbestimmung der Frau.

Ein dritter Punkt zeigte, dass durch Vernetzung, einem Risikoansatz, einem abgestimmten Instrument und Fortbildungen aller Berufsgruppen, ein Ausweg aus dem Umgangsdilemma möglich sein kann.

Deutlich wurde auch, dass viele Institutionen noch weit entfernt sind, ein Fallmanagement zu Hochrisikofällen bei Häuslicher Gewalt umzusetzen.

Es fehlt häufig das Basiswissen in den einzelnen Institutionen, sowohl über das Fallmanagement als auch über Einschätzungsinstrumente und besonders mangelt es an Wissen über die Situation der betroffenen Frauen und Kinder. Fortbildungen fehlen genauso wie personelle und finanzielle Ressourcen. Die Umsetzung des Artikel 51 Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) ist unter diesen Umständen in Deutschland eher ein sehr langfristige Aufgabe und extreme Herausforderung. Aufgabe des BfF sollte es sein, diese Lücken für die Politik zu benennen und entsprechende Forderungen zu stellen.

Workshop 3: Kann eine gute Kooperation aller beteiligten Professionen einen Ausweg aus dem Umgangs dilemma weisen?

Jutta Wienand, Frauenberatungsstelle Neustadt

(Transkripiert aus der Powerpointpräsentation)

Kooperation zwischen Frauenunterstützungs- und Kinderschutzeinrichtungen bei häuslicher Gewalt

Hilfreich ist:

Ein Blick auf Strukturen, Entwicklungsgeschichte, Unterschiede, Hemmnisse

- **Frauenschutz** – eindeutige Haltung zur Verantwortung der Täter, Sanktionierung, parteilicher Ansatz, Wiederherstellung einer Macht- und Rechtsbalance bei gewaltbetroffenen Frauen und Kindern
- **Kinderschutz** – „Hilfen statt Strafe“, systemischer Ansatz, Allparteilichkeit, Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung
- **Jugendhilfe** – weniger staatliche Eingriffe, stärkere Beteiligung der Eltern, Unterstützung des gesamten Familiensystems bei Problemlagen

Bei der häuslichen Gewalt steht das Ausüben von Macht und Kontrolle immer im Mittelpunkt.

Kooperation zwischen Frauenunterstützungs- und Kinderschutzeinrichtungen bei häuslicher Gewalt

Weitere Unterschiede: Anknüpfungspunkte?

- Regelvermutung zur Kindeswohl dienlichkeit von Umgang (§1626 Abs. 3 BGB),
- kann in Fällen von häuslicher Gewalt keine grundsätzliche Geltung beanspruchen.
- Wertungswiderspruch, § 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen / Gewaltschutzgesetz
- Gefährdungseinschätzung, Hochrisikomanagement, Gewaltdynamiken werden unterschätzt, psychische Gewalt als destruktives Erziehungsverhalten werten.
- Gemeinsame Elternverantwortung, FamFG -FGG
- Was ist Kindeswohlgefährdung? Häusliche Gewalt als gewichtiger Anhaltspunkt, Häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung



Diverse Teilnehmer_innen im Workshop 3 mit Jutta Wienand, Diplom Sozialpädagogin, Heilpraktikerin für Psychotherapie

Kooperation zwischen Frauenunterstützungs- und Kinderschutzeinrichtungen bei häuslicher Gewalt

Kriterien für eine gelungene Kooperation:

- Klare Ziele, Einigkeit (z.B. Gewalt ist nicht verhandelbar)
- Gegenseitiges Anerkennen und Wertschätzen
- Akzeptanz als Expert*innen
- Entscheidungsbefugnisse der Beteiligten, Verbindlichkeit, Kontinuität
- Vermittlung der Ergebnisse in die eigene Einrichtung, Implementierung

(Andrea Buskotte/ Ulrike Kreyssig, in: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Barbara Kavemann, Ulrike Kreyssig Hrsg., Springer VS, 2013)

Ausgangslage Frauenschutz:

„Wenn die Gewalt nicht aufhört“

Handlungsbedarf:

- Gewaltschutz für Mütter
- Stärkere Berücksichtigung von Gewaltdynamiken
- Verhalten während Partnerschaft, Erziehungsverhalten berücksichtigen, Gefährdungseinschätzung

- Stellenwert von psychischer Gewalt
- Spezielle Problemlagen beim Umgangs- und Sorgerecht, FamFG
- Verantwortung für gewalttätige Handlungen übernehmen
- Erhöhtes Schutzbedürfnis von Frauen und Kindern in Trennungsprozessen
- Erhöhter Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (z.B. Wohnraum)
- Kinder und Jugendliche besser und nachhaltiger vor häuslicher Gewalt schützen
- Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen verbessern

Kinder sehen fühlen hören denken

Kinder als Zeugen von elterlicher Gewalt:

„Die Mama hat so geweint. Das habe ich durch die Wand gehört. Wir Kinder haben uns unter der Bettdecke versteckt. Das war ganz schlimm.“ (Mädchen, 9 Jahre)

„Die Mama hat geblutet. Da habe ich solche Angst gehabt, dass sie sterben muss. Aber ich konnte gar nichts machen.“ (Junge, 7 Jahre)

Beispiele für mögliche Auswirkungen:

- Leistungseinbruch in der Schule, Ängstlichkeit, psychosomatische Symptome (Bauch-Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Einnässen, Asthma) Aggressivität, Passivität, Entwicklungsverzögerungen, große Verunsicherung was richtig und falsch ist, Loyalitätskonflikte.
- Das Erleben von Gewalt beeinflusst das Bild von Vater und Mutter.

Häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung

Ausgangslage Frauenschutz: „wenn die Gewalt nicht aufhört“

Voraussetzungen für (begleiteten) Umgang:

- Partnerschaftsqualität berücksichtigen
- Erziehungsfähigkeit diagnostizieren
- Tateinsicht, Verantwortungsübernahme für gewalttätiges Verhalten
- Bereitschaft zur Veränderung, Erziehungskompetenzen
- Annahme von Hilfen und Beratungsangeboten

Rechtliche Rahmen für den Frauenschutz

- Internationale Abkommen: CEDAW, Europaratskonvention
- Nationale Gesetze: GG, Gewaltschutzgesetz, Strafrecht, Strafverfolgung, Zivilrecht
- Weitere Hilfen: Opferschutz, Opferhilfe, OEG, Netzwerk ProBeweis, bundesweites Hilfetelefon gegen Gewalt (seit 2013)
- Schutz für Migrantinnen, geflüchtete Frauen

Rechtlicher Rahmen für den Kinderschutz

- Internationale Abkommen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- Nationale Gesetze: GG, BGB, SGB VIII, FamFG
- Bundeskinderschutzgesetz (2012): Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Projektgruppe „Kooperation von Frauenschutz und Kinderschutz“



2011:

Forum gegen häusliche Gewalt in der Region Hannover
Einrichten der Arbeitsgruppe Jugendhilfe, Austausch Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt, 2x jährlich

2012 - 2013:

Fallbeispiel für Spannungsfeld Gewaltschutz und Umgangs-Sorgerecht

2014 – 2016:

Projektgruppe „Kooperation Frauen und Kinderschutz“,
Erstellen einer Arbeitshilfe, gemeinsame Fachtagung

2017:

Koordinationssteam zum regionalem AK Frauenschutz / Kinderschutz

- Vorbereitung der Sitzungen des AK, 2x /Jahr
- Selbstverständnispapier
- Weitere Vorhaben

Anknüpfungspunkte und Ausblicke

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Gewaltschutzgesetz §3, Bundeskinderschutzgesetz, internationale Frauen- und Kinderechtsabkommen, Istanbul-Konvention

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode

„Wir wollen das Ineinandergreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht in Bezug auf das Kindeswohl wissenschaftlich untersuchen.“

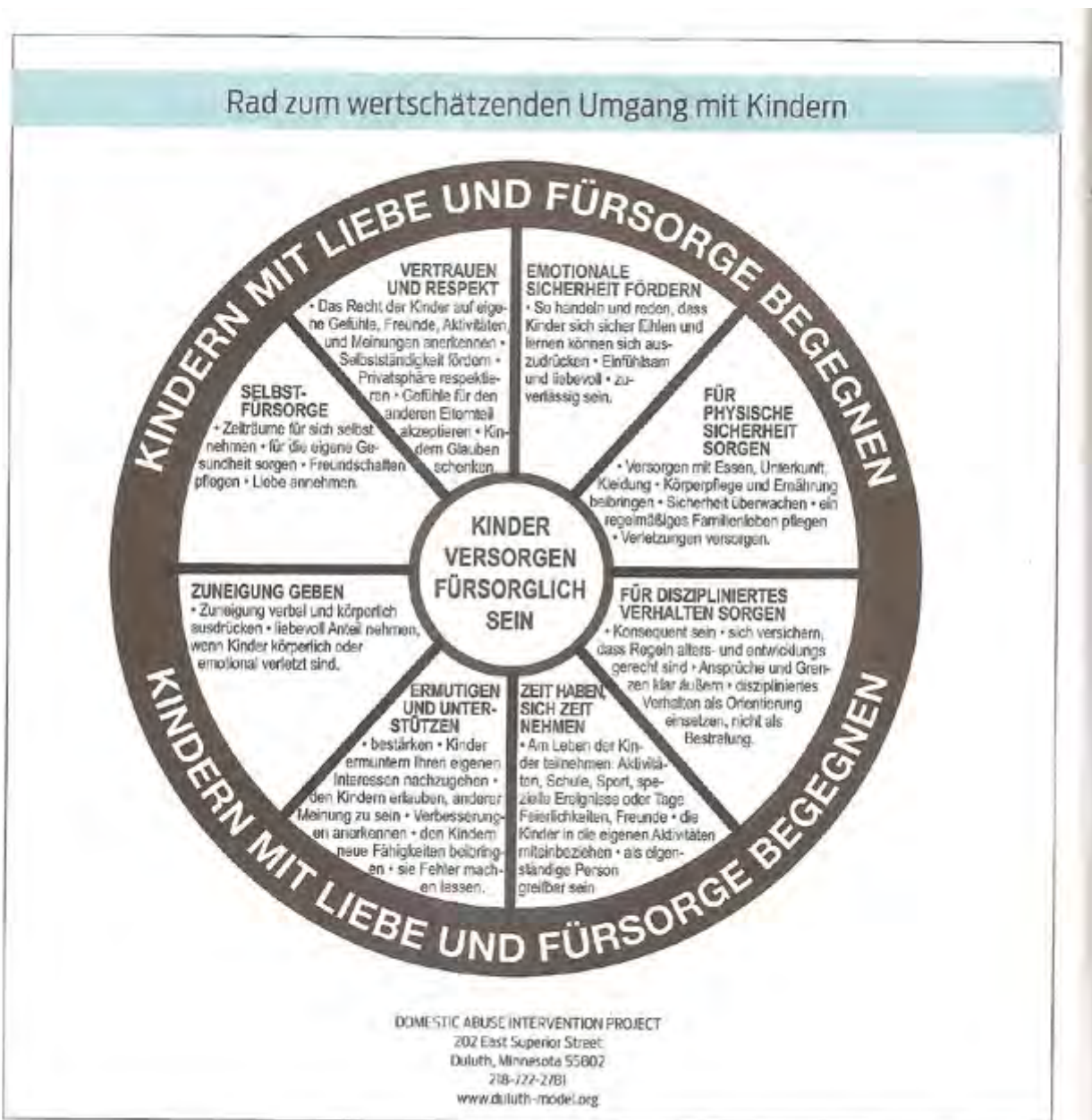
- Einleiten eines gesonderten Kinderschutzverfahrens
- §8a Fortbildungen für den Frauenschutz
- Fortbildungen Gewaltdynamiken für Kinderschutz / Jugendhilfe, Justiz
- Kampagnen und Netzwerkerweiterungen

Materialien

Grafik: „Rad zum destruktiven Umgang mit Kindern“



Grafik: „Rad zum wertschätzenden Umgang mit Kindern“



Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit

Zusammenfassung des Workshops:

Die Teilnehmenden des Workshops kamen aus ganz unterschiedlichen Städten und Beratungskontexten. Alle sind in vernetzten Strukturen aktiv, das Thema Gewaltschutz bei (mit) betroffenen Kindern, Umgang- und Sorgerecht ist in den Frauenunterstützungseinrichtungen und Netzwerken jedoch sehr unterschiedlich präsent.

Erfahrungen aus der Beratung und Begleitung von Frauen (und Kindern) in diesem Kontext werden von den Anwesenden wiederum vielfach als belastend, problematisch, unerträglich und gefährdend beschrieben.

Eine wichtige Voraussetzung für die Klärung der Kooperationsbereitschaft ist die eigene Standortbestimmung. Die nachfolgenden Fragestellungen sollten die TN für diesen Prozess erwärmen.

Wie ist der Frauenschutz aufgestellt, sehen wir uns als Kooperationspartner*innen, gibt es noch andere Wege? Wo sehen wir Chancen, notwendige Veränderungen? Anknüpfungspunkte? Veränderte Sichtweisen im Frauenschutz: Mütter in ihrer Erziehungsverantwortung ansprechen, haben wir die Kinder im Blick?! Was sehen wir als unseren Auftrag, Beitrag zur Kooperation? An welchen Strängen wollen oder können wir aktiv werden?

Anschließend wurden die Rahmenbedingungen und Anforderungsprofile für eine Kooperation zwischen Frauenunterstützungs- und Kinderschutzeinrichtungen vorgestellt.

Besonders die Handlungsbedarfe wurden intensiver diskutiert. Gewaltschutz für Mütter bedeutet vor allem Entlastung bei der Verantwortung für den Schutz der Kinder, für die Beendigung der Gewalt und für das Gelingen der Umgangskontakte (sie sollen „gutes“ Bild vom gewalttätigen Vater vermitteln).

Rechtliche Anknüpfungspunkte für einen wirkungsvollen und weitreichenderen Gewaltschutz bietet z.B. die Istanbul Konvention. Nachfolgende Artikel könnten hilfreich sein:

- Artikel 15, Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
- Artikel 16, Täter und Täterinnen Programme für gewaltfreies Verhalten
- Artikel 22 Abs. 2, Bereitstellung von Hilfsangeboten
- Artikel 26, Schutz und Unterstützung für Zeugen, die Kinder sind
- Artikel 31, Sorgerecht, Besuchsrechte, Sicherheit
- Artikel 51, Gewaltscreening

Im 2. Teil des Workshops wurde die Projektgruppe „Kooperation von Frauenschutz und Kinderschutz“ in der Region Hannover vorgestellt.

Sie besteht aus Vertreter*innen des Frauenschutzes (Frauenhaus, Biss, Frauenberatung) des Koordinierungszentrums Kinderschutz, vom Team Gleichstellung, Team Jugendhilfeplanung und der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover.

Die Gebietsstruktur Region Hannover ist ein Zusammenschluss von der LHH und dem Landkreis Hannover und einmalig in Deutschland. Es gibt sie seit 2001 und sie besteht aus 17 Städten und 4 Gemeinden, mit ca. 1.170.000 Einwohner*innen, davon leben in der LHH ca. 540.000.

Seit 1997 gibt es in der LHH das Hannoversche Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt HAIP, und Anfang 2006 haben die Beratungs- und Interventionsstellen, BISS, flächendeckend in Niedersachsen ihre Arbeit aufgenommen. Neben dem Amtsgericht Hannover gibt es 6 weitere Amtsgerichte im Umland, eine Vielzahl von lokalen runden Tischen gegen häusliche Gewalt, und eine unterschiedliche Dichte von Beratungs- und Hilfsangeboten in den einzelnen Städten und Gemeinden.

Seit 2011 gibt es das Forum gegen häusliche Gewalt in der Region Hannover.

Es sieht seine Aufgaben in der fachlichen Vernetzung zwischen lokalen runden Tischen, Frauenhäusern und BISS-Stellen, sowie in der Lobbyarbeit und Strategieent-

wicklung für wirksame Maßnahmen zum Schutz vor und im Umgang mit häuslicher Gewalt.

2012-2013: Fallbeispiel für Spannungsfeld Gewaltschutz und Umgangs-Sorgerecht

Frauenschutz sieht (großen) Handlungsbedarf beim Gewaltschutz und den Umgangs- und Sorgerechtsregelungen. Mit einem Fallbeispiel begann der Diskussionsprozess der Projektgruppe. Sich Spannungsfeldern und Konfliktpunkten zu nähern, war begleitet von gegenseitigen Vorbehalten, Vorwürfen, ideologischen Barrieren, **und** von der Bereitschaft, sich fachlich in den jeweiligen Arbeitsweisen und Arbeitsaufträgen zu verstehen und anzunähern. Unterstützend und förderlich war hierbei die Begleitung und Leitung der Sitzungen durch eine Moderatorin.

Die Veröffentlichung der Arbeitshilfe für Fachkräfte aus Frauen- und Kinderschutz in der Region Hannover, auf einer gemeinsamen Fachtagung in 2016, ist ein erstes Ergebnis.

Als Vertreterin des Frauenschutzes bin ich seit 2012 in der Projektgruppe, und jetzt im Koordinationsteam aktiv, u.a. mit dem Ziel, Bewegung in dieses Thema zu bringen.

Nach meinen Erfahrungen ist uns das gelungen, ein Stück weit(er), und es ist auch klar, dass wir viel Geduld und einen langen Atem benötigen. Der Gewaltschutz von Frauen, und/oder Kindern kann nicht allein von einer Institution gewährleistet werden. Und es besteht ein besonderer Bedarf an abgestimmtem Zusammenwirken der beteiligten Professionen in Fällen von häuslicher Gewalt und (mit-)betroffenen Kindern.

Können und wollen wir als Frauenschutz hier intensiver tätig werden, Kooperationsmöglichkeiten auszuloten?

Ich finde ja, es lohnt sich auf jeden Fall, es auszuprobieren, weiter dran zu bleiben.

Ich wünsche uns allen viel Erfolg dabei!

Jutta Wienand
Frauenberatungsstelle Neustadt, Region Hannover

Workshop 4: Gewalttätige Männer als Väter in Verantwortung nehmen

Andreas Schmiedel, Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM) Sozialpädagoge,
AAT-Trainer Häusliche Gewalt

(Transkribiert aus der Powerpointpräsentation)

Umgang und Zugang zu Tätern bei Häuslicher Gewalt

Kinderschutzorientierte Arbeit mit Vätern, die Paargewalt ausüben



Zugangswege zu Vätern

Verletzungsfolgen für Kinder können die Einstiegsmotivation sein und müssen in Täterprogrammen thematisiert werden

- Verletzungen des Kindes während der Schwangerschaft
- Verletzungen, wenn das Kind während der Gewalt auf dem Arm gehalten wird
- Verletzungen, wenn das Kind zu intervenieren versucht
- zielgerichtete Verletzungen, um Partnerin zu kontrollieren oder zu bestrafen (Medea-Syndrom)
- Traumatisierungen durch das Miterleben der Häuslichen Gewalt

(Kindler 2007)

Zugangswege zu Vätern

- Den Vätern werden Grenzen gesetzt, sie werden mit ihrer Gewalttätigkeit und der Notwendigkeit einer Verhaltensänderung konfrontiert. Väter können in das Täterprogramm des MIM eingebunden werden (hilfreich: gezielte richterliche Auflage).
- Die Väter entwickeln ein für viele von ihnen völlig neues Bewusstsein dafür, wie sehr ihre Kinder durch die miterlebte Gewalt beeinträchtigt werden und wie hoch die Gefahr ist, dass sich schädigende Auswirkungen je nach Haltung des Vaters im erneuten Umgang mit den Kindern fortsetzen.

Zugangswege zu Vätern

Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit

Gegen Partnerinnen gewalttätige Väter –

- neigen zu rigidem und autoritärem oder unvorhersehbar schwankendem Erziehungsverhalten,
- bestrafen und schlagen Kinder häufiger und schwerer,
- untergraben oft die Erziehungsautorität der Mutter vor den Kindern,
- sind meist selbstzentriert (z.B. kaum in die Erziehung involviert, wissen wenig über die Kinder, intolerant gegenüber kindlichen Bedürfnissen),
- manipulieren nicht nur die Mutter, oft auch die Kinder,
- zeigen diskrepantes Verhalten gegenüber den Kindern in der Öffentlichkeit und Zuhause (gute Väter unter Beobachtung).

(Bancroft/Silverman 2002)

Ziele der Täterarbeit HG

Grafik 1



- Der Teilnehmer gewinnt an sozialer Kompetenz und Lebensqualität.
- Seine Mitarbeit hängt entscheidend davon ab, inwiefern es gelingt, ihm dies zu vermitteln.

Täterprogramm MIM

Ablauf Täterprogramm im MIM

- Vorgespräche: 3-5 Einzelberatungen mit einem Mitarbeiter
- Gruppenteilnahme: 26 zweistündige Gruppensitzungen mit 7-8 Teilnehmern und 2 Mitarbeitern unter Videomitschnitt
- Flankierende Maßnahmen:
 - Informationsgespräch mit der Partnerin in der Beratungsstelle der Frauenhilfe
 - Paargespräche nach Einzelfallprüfung in Kooperation mit der Frauenhilfe
 - Auswertungsgespräche im Helfersystem

Standards der Täterarbeit

Programminhalte

- Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und mit Gewalthandlungen
- Tatrekonstruktion (Gewaltschilderung)
- Auswirkung der Gewalt und Opferfolgen
- gewaltfreie Handlungsstrategien
- Notfallpläne
- Kommunikations- und Beziehungsmuster
- Männer- und Frauenbilder
- eigene Opfererfahrungen
- väterliche Verantwortung – Gruppe bearbeitet Opfererfahrungen der Kinder und Tatnegationen in Bezug auf Kinder (Filme und Tatrekonstruktionen)

Ausschlusskriterien nach Einzelfallprüfung

- mangelnde Verantwortungsübernahme, erneute Gewaltanwendung, unzureichende Mitarbeit und Kooperation, Regelverstöße und Gruppenunfähigkeit

Arbeit mit Vätern

Täterprogramm im MIM:

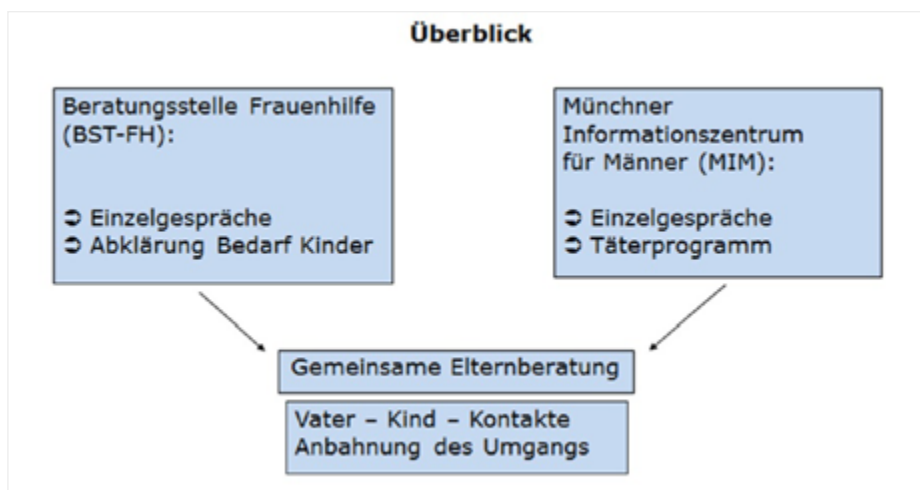
- Auseinandersetzung mit der Gewalt und den Auswirkungen der miterlebten Gewalt auf die Kinder, Verantwortungsübernahme, Verhaltensänderung
- Filme: „Wut Mann“ und „Caring dads“
- Bei Bedarf: Begleitend zusätzliche Einzelgespräche, Fokus: „(Wieder) Vater sein“, Gewaltfolgen und -verarbeitung (Kind)

Ziele:

- Gewalt verhindern,
- bedrohliches und manipulatives Verhalten abbauen,
- Kinder vor Retraumatisierungen schützen,
- gewaltfreie Konfliktlösungen erarbeiten

Arbeit mit Eltern

Grafik 2



Arbeit mit Eltern

Kooperierende Einrichtungen:

- Familiengericht
- Fallverantwortliche Bezirkssozialarbeit (BSA)
- Verfahrensbeistände
- Unterstützende Einrichtungen für Kinder
- Weitere Beratungsstellen oder therapeutische Einrichtungen (Sucht, Jungen- / Mädchenberatung, z.B.: Einzel oder Trauma-Therapien, ...)
- Ggf. Sachverständige

Arbeit mit Eltern

Ziele der Elternberatung:

- Schutz und Stabilisierung der Frau (dient unmittelbar auch den Bedürfnissen des Kindes)
- Schutz und Stabilisierung des Kindes
- Verantwortungsübernahme beider Eltern für den Schutz des Kindes
- Auflösung des kindlichen Loyalitätskonfliktes
- Klärung und Erarbeitung von Umgangsregelungen
- Gestaltung eines gewaltfreien Umgangskontaktes

Arbeit mit Eltern

Kennzeichen der Elternberatung bei HG

- Getrennte Gespräche mit dem Ziel gemeinsamer Beratung
- Geschlechtsspezifische Beratung
- Gewaltzentrierte Beratung
- Klärung des Unterstützungsbedarfs der betroffenen Kinder
- Transparenter Beratungsprozess mit Schweigepflichtsentbindung ggü. FH und MIM, FamG, JA und weiteren involvierten Stellen
- Schneller fachlicher Austausch zwischen FH-BST und MIM

Arbeit mit Eltern

Voraussetzung für gemeinsame Elternberatung

- Sicherheit ist gewährleistet
- Ausreichende Stabilisierung von Mutter und Kindern
- Mindestens je drei Einzelberatungen vorher
- Bereitschaft des Mannes zur Teilnahme am PGP
- Verpflichtung beider Eltern zur Einhaltung der Vereinbarungen
- Kinder sind im Fokus der Beratung
- Beide Eltern sind bereit und in der Lage zu Elternberatung

Vater Kind Kontakte

Ziele und Inhalte

- Neu-/Aufbau einer sicheren und tragfähigen Vater-Kind- Beziehung
- Stärkung der väterlichen Erziehungskompetenz
- Interaktionsbeobachtung zw. Vater und Kindern
- Interaktionsbeobachtungen/-erfahrungen fließen in Eltern-, Einzel- und Gruppenarbeit ein
- Vater gestaltet Kontakt- und Beziehungsaufnahme zum Kind ggf. mit Unterstützung der Berater_innen
- Kinder können erste sichere Kontakte zum Vater aufbauen, Anzahl der beobachteten Vater Kind Kontakte unterscheidet sich im Einzelfall stark
- Abklären des weiteren Vorgehens: BU o. andere Vereinbarungen zum Wohl der Kinder; Vorbereitung weiterer Umgangskontakte
- Bei positivem Verlauf -> Überführung in BU, BÜ, freier Umgang

Beendigung der Elternberatung

Rückmeldung an JA und FamG in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes bei:

- erfolgreicher Beendigung der Elternberatung

Rückgabe an das FamG und Rückmeldung an JA und FamG in Form eines schriftlichen Statusbericht mit Gefährdungseinschätzung bei:

- Bei Abbruch der Beratung durch einen Elternteil
- Fortgesetzter Regelverletzung durch einen Elternteil
- Abbruch der Teilnahme am PGP
- Ausschluss aus dem PGP
- Bekanntwerden von akuter Sucht oder psychiatrischer Erkrankung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.4uman.info

www.bag-taeterarbeit.de

www.work-with-perpetrators.eu

Zusammenfassung Workshop 4

von Gloria Goldner, Frauenhauskoordination

Zu Beginn fand ein Austausch über die Motivation der Teilnehmer_innen zu diesem Workshop statt. Andreas Schmiedel stellte anschließend die Arbeit des Münchener Informationszentrums für Männer e.V. vor (siehe unten PowerPoint Präsentation „Umgang und Zugang zu Tätern bei Häuslicher Gewalt. Kinderschutzorientierte Arbeit mit Vätern, die Paargewalt ausüben“). Im Anschluss haben sich die Teilnehmer_innen über Praxiserfahrungen ausgetauscht und Andreas Schmiedel stellte das Täterprogramm näher vor.

Voraussetzung zum Beginn des Täterprogramms:

Das Täterprogramm bezieht sich ausschließlich auf Täter, die Gewalt in der Partnerschaftsgewalt ausüben (Häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt eingeschlossen). Männer, die Straßengewalt, Gewalt gegen Kinder, sexualisierte Gewalt, Stalking verüben, können nicht am Programm von MIM teilnehmen.

Das Täterprogramm begleitet den Umgang ausschließlich, wenn es dem Kind nicht schadet.

Drei Fragen und Antworten

1. Was sind die **Ziele** der Arbeit mit den Tätern?
Empathie für die Opfer erreichen

2. Mit welcher **Methode** arbeitet MIM mit den Tätern?
- Konfrontation mit mittelbaren Folgen der Gewalt
 - Verantwortungsübernahme
 - Arbeit an eigenen Grenzen: Wo liegen diese bei mir?
 - (Frühe) Signale lernen wahrzunehmen: Woran kann ich erkennen, dass ich gewalttätig werde?
 - Erlernen von Exit-Strategien und alternativen Handlungsmöglichkeiten
 - Kommunikation üben (Regeln der Themenzentrierten Interaktion nach Ruth Cohn)

3. Was ist die **Motivation der Männer**?

Häufig nehmen die Männer unter Zwang am Programm teil (z.B. richterliche Auflage). MIM macht die Erfahrung, dass die Teilnehmer auch unter Zwang erfolgreich das Programm absolvieren und ihre Motivation hoch ist. Sie wollen häufig nicht gewalttätig sein. Zusätzlich motiviert sie ihre Vaterschaft bzw. Partnerschaft.

Was bleibt offen?

Wie kann im Hilfesystem erreicht werden, den gewaltbetroffenen Müttern Schädigungen durch erlebte Gewalt des Kindes zu vermitteln (Mütter im Frauenhaus sagen oft, das Kind hätte die Gewalt nicht mitbekommen)?

Wie weiter?

Forderung an die Politik:

- Umgänge standardisieren, z.B. Münchener Modell (MüMo) bundesweit als Standard umsetzen
- Professionelle Strukturen der Täterarbeit regional ausbauen – in enger Kooperation mit Frauenunterstützungseinrichtungen

Aufträge für das Hilfesystem:

- Kooperationen zwischen Frauen- und Männerfachstellen weiter ausbauen, um
- Perspektiven der anderen Seite besser kennen zu lernen
- Betroffene interdisziplinär unterstützen zu können
- Möglichkeiten zur gemeinsamen Therapie von Mann und Frau ausbauen.

Ergänzende Arbeitsmaterialien:

- **PowerPoint Präsentation von Andreas Schmiedel**, Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM): Umgang und Zugang zu Tätern bei Häuslicher Gewalt. Kinderschutzorientierte Arbeit mit Vätern, die Paargewaltausüben.
- **Film „Wutmann/ Sinna Mann“**. Bestellung: <https://www.methode-film.de/filme/wutmann-gruppen/>
Die Gruppe war einstimmig der Meinung, der Film sei nicht für Kinder ab 6 Jahren (wie vorgegeben) geeignet, da er retraumatisierend wirken könnte.
- Handreichung „Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: **Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.**“ (unter Mitarbeit u.a. von bff und FHK): <https://www.bag-taeterarbeit.de/unsere-ziele.html>
- **Zeichentrickfilm „Kennst du das auch? Wahre Geschichten von zu Hause“** gibt es zum Thema Kinder und häusliche Gewalt, als VHS oder DVD zu beziehen für 25,-/50,- Euro über: BIG e.V. Sarrazin Straße 11-15, 12158 Berlin, Tel: 030 61709100, Fax: 030 61709101, E-Mail: mail@big-interventionszentrale.de, <http://www.big-interventionszentrale.de>

Workshop 5: Fälle häuslicher Gewalt beim Familiengericht: Der Schutz der Mutter und das Umgangsrecht des Vaters

Wolfgang Schäfer, Richter am Amtsgericht Lüneburg

(Transkripiert aus der Powerpointpräsentation)

Fragen an die Veranstaltung und den Workshop

Allgemein

- Welche Lücken und Umsetzungsdefizite gibt es im Gewaltschutz für Betroffene häuslicher Gewalt?
- Welche Rolle spielen Richterschaft, Anwaltschaft, Jugendamt, Verfahrensbeistand, Fachberatungsstelle, Frauenhaus sowie Gutachten bei Umgangsentscheidungen und Gewaltschutz?
- Welche rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten gibt es und wie können sie genutzt werden?

Workshop-Thema

- Wie können familiengerichtliche Verfahren so gestaltet werden, dass Mütter vor weiterer Gefahr geschützt werden?
- Unter welchen Umständen kann ein gewalttätiger Vater Umgang mit seinen Kindern haben?

Beispielfall

Es beginnt mit einem Antrag nach dem GewaltschutzG:

- Die gemeinsam sorgeberechtigten Eheleute stammen aus dem Libanon, sie haben zwei Töchter (neun und elf Jahre alt). Die Ehefrau ist schwanger, sie erwartet einen Sohn.
- Sie trägt über ihren Anwalt vor, sie sei eingesperrt und schwer geschlagen worden. Ihr Mann habe sie beschimpft, beleidigt und ihr angedroht, ihr die Kinder, insbesondere den neugeborenen Sohn, wegnehmen und sie verlassen zu wollen.
- Daraufhin sei sie aus Schleswig-Holstein in ein hiesiges Frauenhaus geflüchtet.
- Der Ehemann, ebenfalls anwaltlich vertreten, streitet alles ab, für ihn sei der Auszug seiner Frau mit den Kindern überraschend gekommen, er akzeptiere die Trennung, wolle aber seine Kinder sehen.
- Beide Eheleute legen über ihre Anwälte eine sog. Eidesstattliche Versicherung vor.



Diverse Teilnehmer_innen im Workshop 5

Nun zum Umgang!!

- Nur kurze Zeit nach Eingang des Antrages der Ehefrau beim Familiengericht stellt der Vater einen Antrag auf Regelung des Umgangsrechts mit seinen Töchtern. Wenig später wird der gemeinsame Sohn geboren. Der Vater erweitert den Antrag auch auf ihn.

Wie wird das Gericht vorgehen?

Wie wird das Gericht entscheiden?

Kinder und Gewalt

- GewSchG schützt Kinder nicht vor den Eltern, sondern nur vor Dritten – § 3 GewSchG – aber die Eltern vor den Kindern!
- Wie werden Kinder bei Misshandlungen durch die Eltern rechtlich geschützt?
- Allg. Vorschriften §§ 1666, 1666a BGB
- § 1666a BGB: Verwirklichung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Bevor das verletzte Kind von beiden Eltern getrennt wird, kann der Täter der Wohnung verwiesen werden
- Flankierende Maßnahmen aus § 1666 BGB oder (zum Umgang) § 1684 BGB

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

- (1) Das *Kind* hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; *jeder Elternteil* ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. (...)
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden (...) Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft)
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht (...) einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
- Das Familiengericht kann (begleiteten Umgang) anordnen ...

Verfahrensrecht

- Seit dem 01.09.2009 gilt das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- Zuständigkeit des **Familiengerichts** für alle Gewaltschutzsachen, also auch bspw. für „Fanstalking“ (§§ 210 -216a FamFG)
- Zuständigkeit des Familiengerichts für alle Kinderschaftsachen (§§ 151 – 168a FamFG), dazu gehören Umgangsverfahren

Die einstweilige Anordnung

- **Vorläufige Regelung – ganz üblich!**
- **Kein gleichzeitiges Hauptsacheverfahren erforderlich**
 - Geregelt allgemein in §§ 49 ff FamFG
Voraussetzung: Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund (dringendes Bedürfnis für Tätigwerden)
 - Geregelt im Besonderen: § 214 FamFG
dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn Tat nach § 1 GewSchG begangen wurde oder konkret droht

einstweilige Anordnung

Beispiel für Verfahrensablauf:

- Fallvariante **Gewaltschutz**
 - Polizeieinsatz
 - Selbstmelderinnen
 - Antragstellung durch Rechtsanwalt
- Fallvariante **Umgang**
 - Antragstellung durch Beteiligte/Rechtsanwalt
 - Verfahren von Amts wegen
 - § 155 FamFG: Vorrang und Beschleunigungsgebot: Termin innerhalb eines Monats!
- Wie läuft ein einstweiliges Anordnungsverfahren in der amtsgerichtlichen Praxis ab?
 - Antragstellung
 - Glaubhaftmachung
 - Mit oder ohne mündliche Verhandlung?

Antragstellung

- Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht
- Wachtmeister sind informiert
- Geschulte Rechtspfleger/innen
- Genaue Schilderung des Geschehens
- Was will die Antragstellerin erreichen?
- Telefonnummer für Nachfragen
- sinnvoll: mit vorbereitetem Antrag kommen (BISS-Beraterin)

Glaubhaftmachung

- Kein Beweis erforderlich
- Eidesstattliche Versicherung
- Attest
- Polizeibericht
- Zeugen benennen (Achtung: Sie müssen zum Termin sistiert (mitgebracht) werden, das Gericht lädt keine Zeugen)
 - Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge oder als Beteiligter findet nicht statt!!!!
- Fotos

Schutzmaßnahmen des Gerichts

- Einlasskontrollen
- Durchsuchungen (bei konkreten Anhaltspunkten)
- getrennte Anhörung
 - (§ 33 I,2 FamFG: Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte persönlich anzuhören, hat die Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten stattzufinden, falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.)
- Beistand nach § 12 FamFG
 - Zulassung durch das Gericht, wenn sachdienlich und nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis hierfür besteht.

Mündliche Verhandlung

Gewaltschutz:

- Nicht zwingend erforderlich/Ermessen
- Dringlichkeit/Eilbedürftigkeit
- Klare Sachlage/Widersprüche
- Problem: rechtliches Gehör? Kann der Antragsgegner eine Verhandlung erzwingen?

Umgangsverfahren:

- In der Regel immer, jedenfalls: Anhörung der Eltern („hat anzuhören“)
- Anhörung der Kinder? Altersgrenzen? Eigener Anhörungstermin!
- Verfahrensbeistand
- Jugendamt
- Getrennte Anhörung möglich (§ 33 I,2 FamFG)

Einstweilige Anordnung

- Vereinbarung der Beteiligten im Termin („Vergleich“)
- Vergleich (§ 36 FamFG)
 - Gericht soll auf einvernehmliche Regelung hinwirken
 - außer in GewSch-Sachen
 - Neuerung durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (2016)
 - § 214a FamFG
 - Beispiele für praktische Relevanz
- **Entscheidung des Gerichts:**
- Beschluss ohne mdl. Verhandlung bei ausreichender Glaubhaftmachung
- Verletzte bekommt Entscheidung mit
- Gericht veranlasst Zustellung
- Termin im einstweiligen AO-Verfahren mit Beschluss am Ende der Sitzung oder in gesondertem Verkündungstermin
- Rechtsmittel möglich? §§ 54, 57 FamFG
- Beschluss ohne mündliche Verhandlung: keine Beschwerde, aber Antrag auf mündliche Verhandlung und Neuentscheid
- Rechtsmittel :
 - Beschwerde bei Beschluss nach mündlicher Verhandlung zulässig
 - Kein Rechtsmittel bei Umgangsbeschluss

Fragen der Teilnehmer/innen

- Nach welchen Kriterien und Richtlinien werden Entscheidungen getroffen? Welcher Entscheidungsfreiraum besteht?
- Wie wird vorgegangen, wenn häusliche Gewalt auch ein Thema ist? Inwiefern wird/kann das berücksichtigt werden und wann nicht?
- Wird, und wenn ja in welchem Umfang, der Umgang mit Kindern gem. § 1684 BGB insbesondere von Männern, die der Wohnung verwiesen wurden, zur Fortsetzung von Kontrolle und Machtausübung missbraucht? Wenn ja, wie kann dem aus richterlicher Sicht Einhalt geboten werden?
- Wie kann man, ohne die richterliche Freiheit (gemeint ist die Unabhängigkeit) einzuschränken, Richterinnen und Richter im Vorfeld miteinbinden, bspw. im Rahmen von Fallbesprechungen mit allen beteiligten Institutionen oder runden Tischen?
- Gibt es die Tendenz, dass Familiengerichte die häusliche Gewalt zugunsten des Umgangsrechts ausblenden, den von Gewalt betroffenen Frauen gesagt wird, sie seien das Problem, sie sollten sich um die Verarbeitung ihrer Traumata kümmern, da ansonsten aufgrund mangelnder Bindungstoleranz ihre Erziehungsfähigkeit in Frage zu stellen sei?
- Kann eine Mutter – und falls ja: wie und unter welchen Voraussetzungen? – eine unbefristete Aussetzung des Umgangsrechts erreichen?
- Wie oft kann begleiteter Umgang stattfinden? Gibt es eine (Höchst)-Grenze?
- Nach Beendigung des begleiteten Umgangs: Wie kann die Übergabe des Kindes stattfinden, falls nach wie vor eine (wenn auch nur subjektiv empfundene) Bedrohung der Mutter vorliegt?
- Hat ein Kind ab einem bestimmten Alter das Recht, den Umgang mit dem Vater abzulehnen?
- Wie kann eine Mutter reagieren, deren Ex-Partner versucht, die Kinder während des Umgangs negativ im Hinblick auf die Mutter zu beeinflussen?

Workshop 6: Die Schnittstelle Gewaltschutz und Umgang bei häuslicher Gewalt – Ergebnisse aus dem Projekt SNaP

Sandra Kotlenga oder Barbara Nägele, Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V, Göttingen

(Transkripiert aus der Powerpointpräsentation)



Projekt SNaP: Rahmen

- Gefördert durch Europäische Kommission und BMFSFJ
- 1. Oktober 2014 bis 30. September 2016
- Projektpartner aus Portugal, Österreich, Irland, Polen und Deutschland (Deutsche Hochschule der Polizei, Muenster / Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V., Göttingen)

Projektskizze SNaP: Ausgangspunkt

- Eigene Untersuchungen zu Nahraumgewalt im Alter
- Forschungsfrage: Wegweisungen und gerichtliche Schutzanordnungen -> Separierung – Anwendbarkeit bei besonders vulnerablen Opfergruppen?
- Modifikation: Allgemeine Umsetzung stärker im Fokus
- Ergebnis: Bestandsaufnahme und Policy Paper

Projekt SNaP: Umsetzung

- Qualitative thematische Interviews mit ExpertInnen
- Fallbezogene Interviews mit Polizei / pol. Opferschutz
- Insgesamt 88 Personen befragt
 - RichterInnen (12) und Rechtsantragsstellen (6)
 - Polizei (20)
 - Gewaltschutzeinrichtungen (30 Personen)
 - Facheinrichtungen, Lobbyorganisationen von/ für bestimmte Zielgruppen (15)
 - Anwältinnen (3)
 - RechtswissenschaftlerInnen (2)
- Interprofessioneller Workshop > Policy Paper

Umsetzung polizeiliche Wegweisung – allgemein Befunde

- Unterschiedliche Regelungen und lokale Anwendungspraxen der Wohnungsverweisung (v.a bzgl. Dauer)
- Fehlende Durchsetzbarkeit als zentrale Herausforderung benannt
- Überprüfung der Einhaltung nicht systematisch
- Bei Stalking: mangelnde Eingriffsrechte kristisiert

Umsetzung stärken – Schutzwirkung verbessern

- Wegweisung als Standardmaßnahme in Fällen häuslicher Gewalt
- Min. 10 Tage
- Wirkungen neuer Gesetzgebung Stalking als Eigenschaftsdelikt?
- Bei Stalking: Ernstnehmen, Gefährderansprache
 - Schulungen kontinuierlich fortsetzen
 - Überprüfung polizeigesetzlich festlegen (wie im Polizeigesetz NRW)

Umsetzung Gewaltschutzanordnungen allgemein

Befunde (1)

- Heterogenität der lokalen Umsetzung, dominante Muster
 - v.a. richterliche Beschlüsse oder Anhörungen / Vereinbarungen
- Begründungsmuster / Faktoren
 - Deutungen des dominanten Fallspektrums verschieden: Konflikte vs. Gewalt
 - Prüfmaßstab: eidesstattliche Versicherung vs. „strafrechtl.“ Beweisanforderungen
 - Zielsetzung / Haltungen: Schutzauftrag / Normverdeutlichung vs. Einvernehmen, Neutralität
- Rückwirkung Rechtspraxis auf Antragsverhalten

Befunde (2)

- Kaum Sanktionen bei Verstößen
- Bei Verstößen kaum Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden
- Kritik an Dominanz von Vereinbarungen (Freiwilligkeit fraglich, Normverdeutlichung wichtig, mangelnde strafrechtliche Sanktionierung)

Umsetzung stärken – Schutzwirkung verbessern

- Vorrang von richterlichen Beschlüssen
- Getrennte Anhörungen ermöglichen (EU-Opferschutzrichtlinie)
- Anwendung vorhandener Zwangsmittel bei Verstößen
- Weiterleitung an Staatsanwaltschaft bei Kenntnis von Verstößen
 - Stärkung fachlicher Standards / Richtlinien: Hervorhebung Schutzauftrag (Leitfaden BMFSFJ)
 - Psychosoz. Prozessbegl. auch in Gewaltschutzsachen

Spezifische Opfergruppen

- Um- und Durchsetzungsschwierigkeiten unabhängig von besonderen Konstellationen
- Gerichtliche Schutzanordnungen besonders voraussetzungsvoll
- Für manche Personengruppen sind Zugangs- und Anwendungshürden noch höher
 - Frauen mit Kindern
 - Migrantinnen / geflüchtete Frauen
 - Frauen mit Beeinträchtigungen
 - Wohnungslose Frauen
- „Stellschrauben“ liegen teils in anderen Rechtsbereichen

Konfligierende Rechtsnormen und Rechtspraxis I: Frauen mit Kindern

Befunde

- Gerichtliche Schutzanordnungen weniger angewandt, mehr Vergleiche, mehr Anhörungen (kaum getrennt)
- Gewaltschutz zieht Umgangsverfahren nach sich
- Umgangkontakte ausgenommen – erschwert Nachweis von Verstößen
- Bei Vereinbarungen (bislang): nicht strafrechtlich sanktionierbar
- Kindschaftssachen beeinflussen Gewaltschutz, aber Schutzbedarfe Mutter/ Kinder kaum berücksichtigt bei Umgangsverfahren

Empfehlungen Gewaltschutzverfahren

- Diskriminierungsfreier Zugang
- Kein stärkerer Vergleichsdruck wegen erwartetem Umgangsverfahren
- Verfahren trennen
- Gewaltschutzanordnung: Ausnahmeregelungen für Umgang klar definieren
- Getrennte Anhörungen (Opferschutzrichtlinie!)
- Auswirkungen neues Stalkinggesetz?
- Auswirkungen Strafbewehrtheit gerichtlich bestätigter Vergleiche?

Empfehlungen Umgangsverfahren I

- Familienrichterliche Ermittlungspflicht bzgl. Kindeswohl! (Verfahrensakten, Einbezug/ Beauftragung Dritter...)
- Berücksichtigung von Schutzbedarfen durch Umgangsregelungen (z.B. befristete Umgangsaussetzung, begleiteter Umgang, Konditionalität)
- Getrennte Anhörungen / Termine ermöglichen
- Gerichtliche Überprüfung Umgangkontakte/ Umgangsregelung
- Schutzmaßnahmen bei Übergabe; vor, bei, nach Gerichtsterminen

Empfehlungen Umgangsverfahren II

- Verbindliche Verfahrensregelungen für Umgangsverfahren in Gewaltfällen (vgl. Münchener Sonderleitfaden)
- Familienrichterliche Kompetenzen stärken (Ausbildung, Spezialisierung und Fortbildung)
- Häusliche Gewalt im FamFG

Konfligierende Rechtsnormen und Rechtspraxis II: Migrantinnen/ geflüchtete Frauen

Befunde

- Wegweisungen, gerichtliche Schutzanordnungen kaum angewandt in Einrichtungen
- Wegzug erschwert durch Aufenthaltsrecht/ Sozialbehörden
- Informelle „Lösungen“ in Aufnahmeeinrichtungen

Empfehlungen

- Wohnortwechsel ermöglichen (Ausländer-, Sozialbehörden)
- bei abgeleitetem Aufenthaltsstatus: Gewalt als Härtefall
- Ermessenlenkende Weisungen für Kommunen durch Bund und Länder
- Wegweisung in Einrichtungen: Polizeigesetze

Eingeschränkte Zugänglichkeit von Gewaltschutzinstitutionen

Befunde

- betrifft insbesondere Migrantinnen mit wenig Deutschkenntnissen, Frauen mit Beeinträchtigungen
- Mobilitäts- und Zugangsbarrieren
- Kommunikations- und Verständigungsbarrieren,
- erschweren Verständnis von Vorgängen, Informationen über Schutzmöglichkeiten, Zugang zu Institutionen

Empfehlungen

- Recht auf Sprachmittlung, Aufbau Kapazitäten (u.a. Opferschutzrichtlinie EU)
- Erleichterung proaktiver Kontaktaufnahme (Weitergabe Kontaktdaten an Interventionsstellen)
- Psychosoz. Prozessbegl. auch in Gewaltschutzsachen

Informationsdefizite und Distanz zum Hilfesystem

Befunde

Betrifft vielfach Frauen in Einrichtungen (Beeinträchtigte, Geflüchtete) und in engen sozialen Systemen

- Einrichtungen als „gatekeeper“ ermöglichend/ ver hindernd
- Vorbehalte / Unsicherheit bei und gegenüber Polizei und Justiz

Empfehlungen

- Verpflichtende Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen
- Schulungen bei Polizei / Justiz zum Umgang mit bestimmten Zielgruppen

Mangel an Alternativen zur aktuellen Lebens- und Versorgungssituation

Befunde

- Betrifft insbesondere Frauen mit Unterstützungsbedarf und lebenslagenbedingten Abhängigkeiten
- Trennung objektiv oder subjektiv nicht möglich
- Alternativen nicht akzeptabel

Empfehlungen

- Ausreichende Versorgung bei selbstständiger Lebensführung (sozialrechtliche Regelungen nötig, Gewalt als Härtefall)
- Beschleunigte Verfahren bei Beantragung von Hilfen, Nothilfen

Rechtlich eingeschränkter Anwendungsbereich Gewaltschutzgesetz

Befunde

- Frauen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen: stationäre Einrichtungen gelten nicht als dauerhafter Haushalt nach Gewaltschutzgesetz (§ 2), Recht auf Versorgung des Täters stehen Kontakt- und Näherungsverbot entgegen
- Wohnungslose Frauen: Wohnungszuweisung bei Mit-Wohnverhältnissen nicht möglich

Anwendbarkeit der Instrumente prüfen, ggfls. ausweiten

- Wohneinrichtungen in § 2 Gewaltschutzgesetz
- Versorgung von Tätern sicherzustellen, rechtliche Lösungen
- Kontakt- und Näherungsverbot prinzipiell auch bei wohnungslosen Frauen anwendbar

Ergänzende/ alternative Schutzoptionen sicherstellen Befunde

- Wenig Kapazitäten für Frauen mit starkem Unterstützungsbedarf
- Finanzierung bei Bezug von Asylbewerberleistungen und Frauen ohne Leistungen oft schwierig, v.a. bei Umzügen

Empfehlungen

- Institutionelle Förderung (Rechtsgrundlage)
- Ausreichende Kapazitäten
- Bei umfänglichem Unterstützungsbedarf (Gewaltbetroffenen, Täter): Lösungen für Akutunterbringung im lokalen Netzwerk organisieren

Ausblick – Gewährleistungspflichten aus internationalen Gesetzen/ Verträgen

- EU-Opferschutzrichtlinie, 3. Opferrechtsreformgesetz, u.a.
 - Besondere Schutzbedarfe bei Justizmaßnahmen berücksichtigen
 - Amtsträger mit Kontakt zu Opfern sollen in einem angemessenen Umgang mit Opfern geschult (Art. 25 OSR)
 - Zusammentreffen mit Täter vermeiden, wenn nicht erforderlich
- Istanbul-Konvention (völkerrechtlicher Vertrag, rechtsverbindlich)
 - Leichter Zugang zu Schutz, effektive Umsetzung für alle gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder
 - Gewalt muss in kindschaftsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden, Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts darf Rechte und Sicherheit von Opfern nicht gefährden
 - Fortbildungsangebote u.a. für Polizei und Justiz

Ergebnisse Projekt SNaP

- Deutscher Länderbericht
Gabler, A., Görgen, T. Kotlenga, S., Nägele, B. & Nowak, S. (2016): Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt - die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen. Länderbericht Deutschland. Göttingen und Münster-Hiltrup. Verfügbar unter: http://www.prospektive-entwicklungen.de/p_snap.php Der Länderbericht ist auch in gedruckter Version erhältlich. (S.Kotlenga@prospektive-entwicklungen.de)
- Zusammenfassung der Ergebnisse und Politikempfehlungen : Policy Paper
Kotlenga, S. & Nägele, B. (2016): Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt - die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen verbessern. Policy Paper. Göttingen. Verfügbar unter http://www.prospektive-entwicklungen.de/p_snap.php
- Ergebnisse aus allen beteiligten Ländern www.snap-eu.org

Vielen Dank

S.Kotlenga@prospektive-entwicklungen.de

Ergebnissicherung Workshop „Schnittstelle zivilrechtlicher Gewaltschutz und Umgang“

1. Schwerpunkte der Diskussion:

- Inwiefern können Weiterqualifizierungen von Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern (zur „insofern erfahrenen Fachkraft“, zur Verfahrensbeiständin...) die fachliche Autorität in rechtlichen Verfahrensfragen anerkanntermaßen steigern und dazu beitragen, die Überzeugungskraft vor Gericht zu erhöhen? Dagegen wurde eingewandt, dass dieser Ansatz an der falschen Stelle ansetzt und es eher um ein selbstbewussteres Auftreten geht, da ja die Kompetenzen vorhanden sind und das Problem eher bei der Haltung zum Thema Gewalt gegen Frauen im Justizapparat anzusiedeln ist?

2. Wichtigste Ergebnisse des Workshops:

- Die Fortbildung von Richter_innen ist ein zentraler Angelpunkt. Um dies einzufordern, kann neben den Hinweisen in der Istanbul-Konvention (Verpflichtung der Staaten ausreichende Angebote zu machen) ,auch auf die EU-Opferschutzrichtlinie (Art. 25) Bezug genommen werden (Siehe Folie 21).
- Erfahrungsaustausch bestätigt Ergebnisse der Studie, dass die Handhabung rund um das Thema Umgang und Gewaltschutzanordnungen sehr unterschiedlich und uneinheitlich ist.

Aufträge für bff/FHK aus dem Workshop:

Was bleibt offen?

Die Grundausrichtung der Debatte wurde nur gestreift: Ist die Thematisierung von Schutzbedarfen von Müttern über die Argumentationsschiene Kindeswohldienlichkeit (Schutz von Müttern über Instrumente, die dem Kindeswohl dienen sollen) sinnvoll? Ist es nicht besser, Schutzbedarfe und Gewaltschutz für die betroffenen Frau/ Mutter als eigenständig zu thematisieren und ggf. auch unabhängig von Kindeswohlerwägungen stark zu machen?

Weiterführende Literatur?

- Gabler, A., Görgen, T. Kotlenga, S., Nägele, B. & Nowak, S. (2016): Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen. Länderbericht Deutschland. Göttingen und Münster-Hiltrup. Verfügbar unter: http://www.prospektive-entwicklungen.de/p_snap.php
Der Länderbericht ist auch in gedruckter Version erhältlich. (S.Kotlenga@prospektive-entwicklungen.de)
- Zusammenfassung der Ergebnisse und Politikempfehlungen : Policy Paper : Kotlenga, S. & Nägele, B. (2016): Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt - die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen verbessern. Policy Paper. Göttingen. Verfügbar unter http://www.prospektive-entwicklungen.de/p_snap.php
- Ergebnisse aus allen beteiligten Ländern
www.snap-eu.org
- Ergebnisse des EU-Forschungsprojekts INASC zu Erfahrungen von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren, Referenzrahmen ist die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012.
- Deutscher Länderbericht: Kotlenga, S. | Nägele, B. | Nowak, S. | Görgen, T. (2016): Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren - Befunde einer Aktenanalyse und einer qualitativen Interviewstudie <http://www.inasc.org/reports.php>
- Eine Broschüre für die (Rechts)Praxis: Kotlenga, S. | Nägele, B. | Nowak, S. (2016): Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren - Informationen und Empfehlungen für Polizei, Justiz und Opferunterstützungseinrichtungen. Göttingen – Münster-Hiltrup. Verfügbar unter: <http://www.inasc.org/brochures.php>

Workshop 7: entfallen

Workshop 8: Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt: Fragen an eine Gutachterin

Maja von Stempel, Gutachterin, Berlin

Dokumentiert von: Sandra Boger

Die folgende Dokumentation beinhaltet neben dem fachlichen Wissen der dozierenden Gutachterin, die Expertise der teilnehmenden Frauen aus dem Anti-Gewalt-Bereich. Dies ermöglicht einen multiperspektivischen und interdisziplinären Blick auf die Thematik. Es werden einerseits die im Workshop vermittelten *Inhalte* anhand eines *Fallbeispiels* wiedergegeben und andererseits wesentliche *Ergebnisse, Diskussionsschwerpunkte* sowie *Entwicklungsbedarfe und Wünsche* festgehalten.

1. Struktur des Workshops:

- Vorstellung der Dozentin
- Vorstellungsrunde aller teilnehmenden Personen
- Fallbeispiel
- Diskussionsrunde – Vertiefung einzelner Themen nach Bedarf

2. Fallbeispiel:

In dem Fallbeispiel wird die Erziehungsfähigkeit von Herrn S. und Frau P.³ – Eltern vierer Kinder im Alter von 1, 4, 6 und 14 Jahren – verhandelt, nachdem es in der Familie zur Ausübung von verschiedenen Formen von Gewalt durch den Vater gegen die Kinder sowie gegen Frau P. gekommen war. Frau von Stempel verdeutlichte die Familienkonstellation anhand einer Grafik am Flipchart:

Das Verfahren wurde initiiert durch den 14-jährigen Anton, welcher sich an den Kindernotdienst wandte. Er informierte diesen darüber, dass sein Vater körperliche Gewalt gegen ihn und seine Geschwister ausübte. Die darauf folgende Kontaktaufnahme zu Frau P. bewirkte, dass diese

ihren Partner aus der gemeinsamen Wohnung verwies. In einem separaten Verfahren wurde zudem beschlossen, dass der Mann sich weder Frau P. noch den Kindern nähern dürfe. Nach dem Verweis aus der Wohnung, lebt die Mutter mit den vier Kindern alleine zusammen. Sie kommt nach eigener Aussage mit der veränderten Situation zurecht.

Bei dem Gespräch mit dem vierzehnjährigen Anton wünscht sich der Junge, dass die jetzige Situation beibehalten wird, da er nun sicher vor der körperlichen Gewalt durch den Vater wäre. Er möchte keinen Kontakt zu seinem Vater. Der sechsjährige Bruder wünscht sich ebenso, dass die Situation so bleibt wie sie ist, weil der Vater ihm wehgetan und ihn geschlagen habe. Er habe zudem nicht nur den Kindern, sondern auch der Mutter wehgetan. Seine jüngere Schwester sagt, dass die Mutter Herrn S. bei der Gewaltausübung nicht geholfen hätte.

Zu diesem Zeitpunkt wird Frau von Stempel mit der Aufgabe betraut, ein Gutachten bezüglich der Erziehungsfähigkeit der Eltern zu verfassen. Die Erziehungsfähigkeit der Mutter wurde unter anderem deshalb angezweifelt, da Herr S. ausgesagt hat, dass Frau P. ihn zur Ausübung der körperlichen Gewalt an den Kindern aufgefordert habe.

Frau von Stempel trifft sich zu einem Gespräch mit Frau P., welche erklärt, dass sie während der Beziehung mit Herrn S. von diesem geschlagen worden sei. Sie habe mitbekommen, dass dieser auch den Kindern Gewalt angetan habe. Sie habe weiterhin den Eindruck, gut mit ihrer neuen Rolle als nun alleinerziehendes Elternteil zurecht zu kommen.

Der Vater sucht trotz des Verbotes Nähe und beginnt, die Familie zu stalken. Weil die Situation für Anton extrem be-

³ Die Namen aller Beteiligten, sowie die Geschehnisse und andere personenbezogenen Daten wurden aus Gründen des Datenschutzes willkürlich geändert. Die Aussagekräftigkeit des Fallbeispiels ist damit jedoch nicht beeinträchtigt.

lastend ist, kommt er zu Pflegeeltern. Frau P. sucht daraufhin ihrerseits Kontakt zu Herrn S., welcher nun die einzige Person ihres Vertrauens zu sein scheint. Nach dieser Annäherung relativiert Frau P. ihre vorherigen Aussagen. Herr S. kommt nun wieder regelmäßig in die Wohnung und pflegt erneut Kontakt zu Frau P. und seinen Kindern.

Durch die Veränderung der häuslichen Situation erstellt Frau Stempel nun ein Gutachten unter Einbeziehung des Vaters. Frau von Stempel beschreibt Herrn S. während des ersten Gesprächs als aggressiv und angsteinflößend. Er habe zugegeben, dass er den Kindern gegenüber Gewalt angewandt habe, relativiert diese allerdings. Später besucht Frau von Stempel Anton bei den Pflegeeltern. Der Junge erklärt, der Vater habe sich total zum Positiven hin verändert. Er sei jetzt sehr nett und zuvorkommend, habe ihn auch schon besucht. Dennoch möchte er gerne längerfristig bei den Pflegeeltern bleiben.

3. Ergebnisse des Workshops

- Der Blick in der Praxis basiert auf dem Paradigma, dass „sich die Frau schützen muss“. Mit dieser Denkweise wird allerdings eine *Schuldverschiebung* provoziert: Es ist nicht die betroffene Person, die sich schützen muss, sondern es ist die gewaltausübende Person, die aufhören muss, Gewalt auszuüben. Die Verantwortung, eine Lösung zu finden und die Gewalt zu beenden, liegt, wie auch im Fallbeispiel, fälschlicherweise häufig bei der betroffenen Person. Es ist wichtig, mit dieser Thematik einen sensiblen Umgang zu finden.
- Die Richter_innen kennen ihre Sachverständigen. Sie wissen, in welchen thematischen Schwerpunkten die jeweiligen Gutachter_innen spezialisiert sind. Deshalb entscheiden die Richter_innen je nach Sachverhalt individuell, welche Person sie für das Gutachten beauftragen. Die *Gutachten sind stets nur Empfehlungen* und die Anlehnung an diese Empfehlungen ist nicht verbindlich. Sie können jedoch als unterstützendes Fachwissen von den Richter_innen zu Rat gezogen werden. Haben die betroffene Person

oder auch ihre Unterstützer_innen (Berater_innen, Anwalt_innen etc.) den Eindruck, dass das Gutachten nicht professionell oder zutreffend ist, können sie einen sogenannten *Befangenheitsantrag* stellen. Diese Möglichkeit besteht zum Beispiel, wenn ein Gutachten nicht stimmig erscheint, der Auftrag nicht erfüllt bzw. über den Auftrag hinaus gearbeitet wird oder wenn der Inhalt nicht objektiv erscheint und die Gütekriterien eines Gutachtens nicht erfüllt werden. Eine Teilnehmerin äußerte hierzu kritisch, dass solch ein Befangenheitsantrag leider oftmals viel zu lange dauere.

- Die Fachberatung als Hilfsmittel muss von allen betroffenen Personen und involvierten Institutionen genutzt und in den Prozess eingebaut werden. Besonders die Betroffenen müssen über alle Möglichkeiten umfassend beraten und informiert werden. Auch das Fachpersonal des Gerichts benötigt *Fortbildungen zu den Themen sexuelle und häusliche Gewalt* (in der Partner_innenschaft). Sie sollten zu Fortbildungen verpflichtet werden, in denen sie unter anderem darauf sensibilisiert werden, dass es psychosoziale Dynamiken gibt, welche (Aussage-)Verhalten beeinflussen. Genannte Beispiele solcher Dynamiken sind transgenerationale Täter_innenmanipulation und dadurch zurückgenommene oder relativierte Aussagen gegen den/die Täter_innen oder Schuldverschiebungen.

3.1. Zusätzliche Informationen

- In Niedersachsen gibt es insgesamt sechs Modellprojekte, die proaktiv mit primär bzw. sekundär von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten. Diese Art von *Betreuung muss dringend ausgebaut werden*, denn derzeit werden häufig die (traumatisierten) Mütter mit den (traumatisierten) Kindern alleine gelassen.
- Laut Frau von Stempel sei es wichtig, bei Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, *immer eine_n Dolmetscher_in* während eines Gutachten-Gesprächs dabei zu haben, egal wie gut das Sprachniveau ist,

um in jeder Situation auf Verständnisschwierigkeiten reagieren zu können und dadurch Missverständnisse zu vermeiden. Die Tatsache, ob die begutachtende Person diesen Aspekt berücksichtigt, kann ein Hinweis auf die Professionalität oder Qualität des Gutachtens sein. Bei Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, dürfen bestimmte Instrumente der psychologischen Diagnostik nicht angewendet werden, wie beispielsweise Persönlichkeitstests.

- Es gibt bis heute keine verpflichtende Täter_innen-therapie, welche vom Gericht auferlegt werden darf. Eine solche Therapie darf nur empfohlen werden. Was allerdings mit richterlichem Beschluss auferlegt werden darf, ist ein Anti-Aggressions-Training.
- *Präventionsketten* müssen installiert und ausgebaut werden. In Essen gibt es beispielsweise einen Kindesbesuchsdienst, der speziell darauf vorbereitet ist, Gewalt gegen Säuglinge und Kinder früh genug zu erkennen.
- Ob erwachsene Personen den Gesprächen mit den Gutachter_innen zustimmen, ist ihnen selbst überlassen, allerdings wirkt sich mangelnde Kooperation negativ auf das Gutachten aus. Wenn Eltern ihren Kindern verbieten, bei einem Gutachten auszusagen, dann besteht die Möglichkeit, ihnen für zwei Stunden die Erziehungsberechtigung abzunehmen – während dieser zwei Stunden können dann Gespräche geführt werden, auch gegen den Willen der Eltern.

4. Diskussionsschwerpunkte

- In der Praxis der Berater_innen sind unsachliche, unprofessionelle sowie subjektive Gutachten überproportional häufig. Die Teilnehmer_innen des Workshops kritisieren die oft nicht gründliche Arbeit der Gutachter_innen und die Abhängigkeit des Ausgangs des Verfahrens an der Individualität und dem persönlichen Einsatz der involvierten Fachkräfte. Sie wünschen sich *fachliche Standards und Gütekriterien* sowie eine bessere *Evaluierung der Gutachten*. Diese

Qualitätskriterien sollten konsequenter eingehalten und überprüft werden.

- Das Konzept der *Bindungsintoleranz* bezeichnet den Umstand, wenn das Elternteil, welches als Lebensmittelpunkt der Kinder gilt, den Kontakt der Kinder zu dem anderen Elternteil, welches nicht mit im Haushalt lebt, nicht aktiv fördert. Aber auch das umgangssuchende Elternteil muss „bindungstolerant“ sein, der Fokus liegt jedoch auf dem hauptsächlich betreuenden Elternteil. Problematisch daran ist, dass ein Beziehungsabbruch – auch wenn er von Frauen ausgeht, welche Gewalt innerhalb der Partner_innenschaft erleben, als Kindeswohlgefährdung gilt. Es erzeugt bei den betroffenen Frauen Druck und Angst, wenn sie nach einer schwierigen Trennung aus einer Gewalt-Beziehung dazu gezwungen sind, weiterhin mit der gewaltausübenden Person in Kontakt zu bleiben oder ihr die gemeinsamen Kinder anzuvertrauen.
 - Es braucht *verbindliche Handlungsempfehlungen* in der Praxis, an denen sich die Institutionen orientieren können. Besonders deutlich wird diese Notwendigkeit im Fallbeispiel, wo trotz der mehrfach dokumentierten Gewalt keine Strafanzeige wegen Körperverletzung gestellt wird. Die Dokumentation erfolgte in der Schule, der Psychiatrie und dem Familiendienst. In Kenntnis gesetzt wurde zudem noch der zuständige Richter über das vorliegende Gutachten. Hätte der Richter bei dem Mitwissen über so viel stattfindende Gewalt eine Strafanzeige stellen müssen? Trotz des Wissens darüber wurden keine Anzeige und kein Verfahren gegen den Täter eingeleitet. Auch die Polizei war nicht involviert und gerichtliche Beschlüsse, wie das Näherungsverbot, wurden nicht von außen kontrolliert und ggf. sanktioniert.
- #### 5. Entwicklungsbedarfe und Wünsche
- Es benötigt fachlich versierte Überlegungen zu der Frage, wie es gelingen kann, betroffene Frauen dazu zu bringen, sich und dadurch auch ihre Kinder zu schützen. Ab welchem Moment ist es sinnvoll – zum Schutz der Kinder – betroffene Frauen zu entspre-

chenden Maßnahmen, wie das Aufsuchen einer Beratungsstelle oder der Trennung und Abgrenzung von Täter_innen zu zwingen bzw. das Ignorieren von eingeleiteten Schutzmaßnahmen, wie etwa das Näherungsverbot, zu sanktionieren? *Wie geht man mit dieser Ambivalenz um, eine von Gewalt betroffene Frau, welche bereits mit den psychosozialen Folgeerscheinungen von Gewalt strapaziert ist, mit einer unfreiwilligen Trennung von ihren Kindern zu belasten? Sollten betroffene Frauen Auflagen bekommen, deren Nicht-Beachtung mit dem Entzug der Kinder sanktioniert wird? Wer kontrolliert solche Auflagen? Welche Institution kann eine solche Aufgabe übernehmen?*

- Es fehlt an verbindlichen Strukturen, konkreten Handlungsempfehlungen sowie Instrumentarien, an denen sich die involvierten Institutionen orientieren können. Es ist ein Problem, dass Schutzkonzepte derzeit personifiziert und nicht strukturell verankert sind. *Wie kann so ein flächendeckendes Schutzkonzept gelingen?* Es müssten konkrete Regeln formuliert werden, an die sich die einzelnen Institutionen halten müssen, wie beispielsweise eine Informations- und Dokumentationspflicht.
- Zentral für die Durchführung von bedarfsgerechten Verfahren und der Konzeption von Maßnahmen für die betroffenen Familien ist die Installation und regelmäßige Durchführung von *interdisziplinären Fallkonferenzen*, in denen sich einzelne Institutionen sowie beteiligte Personen austauschen und gemeinsame Handlungspläne erarbeiten. Die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen bedarf einer multiprofessionellen sowie multiperspektivischen Sichtweise, welche nur durch Vernetzung und Kooperation entstehen kann. Defizite, wie beispielsweise das Unwissen über die Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Institutionen, können dadurch ebenfalls behoben werden. Es bedarf also eines stabilen Systems, in dem sich alle beteiligten Institutionen und Fachpersonen vernetzen, Fachwissen miteinander teilen und gemeinsam an dem Fall arbeiten.

Weiterführende Literatur

- Balloff, R. (2014). *Kinder vor dem Familiengericht: Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten*. Baden-Baden: Nomos
- Dettenborn, H. und Walter, E. (2015). *Familienrechtspsychologie*. München: Ernst Reinhardt
- Kindler, H. (2002). *Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis*. München: deutsches Jugendinstitut

Workshop 9: Trennung, Umgang, Missbrauchsverdacht

Christina Clemm, Rechtsanwältin, Berlin

Im Workshop wurde anhand eines Beispiels aus der anwaltlichen Praxis ein Rollenspiel durchgeführt. Hierfür wurden verschiedene beteiligte Professionen und Perspektiven in einem Umgangsrechtsverfahren besetzt, in dem ein Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch geäußert wird.

Fallbeispiel:

10 Akteur_innen:

Kindesmutter, Kindesvater, Rechtsanwältin für Mutter, Rechtsanwalt für Vater, Beraterin für Mutter, Berater für Vater, Verfahrensbeistand für Kind, Gutachterin, Jugendamt, Richter_in

Es geht um die 5-jährige Anna, deren Mutter sich vor 2 Jahren vom Vater getrennt hat. Laut Aussage der Mutter erfolgte die Trennung nach Gewalttätigkeiten des Mannes (Körperverletzung). Annas Vater hat vor einem Jahr das Umgangsrecht für seine Tochter eingeklagt, seitdem ist sie regelmäßig an Wochenenden bei ihm.

Erzieher_innen in der Kita beobachten Verhaltensänderungen bei Anna. Anna vertraut sich in der Kita gegenüber einer Erzieherin an und erzählt, dass ihr Vater sie anfasst.

Annas Mutter erlebt schon länger Auffälligkeiten bei Anna und wendet sich mit Fragen an den Vater und an das Jugendamt, bisher jedoch ohne Reaktionen. Nachdem Anna sich der Erzieherin anvertraut hat, nimmt diese Kontakt zur Mutter auf, die sich an eine spezialisierte Fachberatungsstelle und eine Rechtsanwältin wendet.

Der Vater streitet den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs vehement ab, sagt, dass die Kindesmutter es der Tochter eingeredet habe.

Die Mutter stellt beim Familiengericht einen Antrag auf Änderung des Umgangs. Daraufhin beantragt der Vater eine einstweilige Anordnung, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht zukommen zu lassen.

Zentrale Ergebnisse des Rollenspiels und der Diskussion waren:

- Es fehlt an Wissen über gute Bindungen, u.a. bei Richter_innen, Verfahrensbeiständen. Es gilt oft noch die falsche Annahme, dass jeder Umgang besser ist als kein Umgang.
- Es fehlt an Studien, die die Perspektive der betroffenen Kinder einbeziehen: Z.B. zur Frage, in wie vielen Fällen Kinder nach Brechen des ‚Schweigegebots‘ bei sexueller Gewalt weiter sexualisierte Gewalt erleben.
- Es fehlt an Wissen über sexualisierte Gewalt in der Justiz. Die Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und Fortbildungen für Richter_innen sind wichtig.
- Wichtig ist es, Professionen zusammenbringen und miteinander zu vernetzen und zugleich auch, die Perspektive von Zeug_innen im Gericht einzubeziehen.

Was waren Schwerpunkte in der Diskussion?

Fachkräfte der Anti-Gewalt-Arbeit und die Anwältin haben Erfahrungen über Entscheidungen bezüglich des Umgangsrechts bei vorliegendem Missbrauchsverdacht ausgetauscht. Es wurden Knackpunkte und systematische Probleme deutlich.

Die meisten Teilnehmer_innen des Workshops waren Mitarbeiter_innen von Fachberatungsstellen oder Frauenhäusern, viele begleiten Klient_innen und deren Kinder in Umgangsrechtsverfahren. Eine häufige Erfahrung ist, dass in Fällen eines Missbrauchsverdachts selten ein befristetes Aussetzen des Umgangs zum mutmaßlichen Täter erfolgt. Häufig wird der Umgang nicht ausgesetzt. Der begleitete Umgang wird nicht vom Gericht angeordnet, sondern ist eine Maßnahme des Jugendamtes als Folge einer Einigung vor Gericht. Das heißt, in Umgangsrechtsstreitigkeiten kann das Gericht den Umgang zu einem Elternteil aussetzen oder eben gewähren. Begleiteter Umgang hat das Ziel zum unbegleiteten Umgang zu führen,

dieser wird dann abgebrochen, wenn das Ziel nicht erreichbar ist (z.B. Vater schlägt das Kind).

Im Workshop zeigte sich deutlich, wie wichtig es ist, Erfahrungen von Fachkräften auszutauschen. Das Wissen um sexualisierte Gewalt muss stärker in Gerichtsverfahren platziert werden. Eine Möglichkeit wäre, eine Art Fachwissen zu veröffentlichen, um es Jurist_innen zu erleichtern, darauf zuzugreifen. Außerdem können Fachberatungsstellen und Frauenhäuser mit Stellungnahmen Einfluss auf Entscheidungen von Gerichten nehmen. Hilfreich sind Tipps und Tools, wie klare und überzeugende Stellungnahmen formuliert sein sollten. Es wurde mehrfach der Wunsch deutlich, dass Fachkräfte der Anti-Gewalt-Arbeit offensiver vorgehen zum Schutz der Mutter und Kinder.

Im Rollenspiel wurde zugleich das ‚Dilemma‘ sehr deutlich: Aus Sicht von Richter_innen besteht das Risiko, das Kind zu Unrecht vom Vater zu trennen, andererseits die Gefahr, das Kind weiterhin sexualisierter Gewalt auszusetzen. Die Bedenken, eine falsche Beurteilung vorzunehmen, sind sehr groß. Nicht selten werden deswegen aussagepsychologische Gutachten eingesetzt, um die Aussagen des Kindes zu prüfen. Diese gehen von der so genannten Nullhypothese aus, das heißt, die Aussage des Kindes muss diese widerlegen. Für eine Begutachtung braucht es die Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Aus der Diskussion ist folgender „Auftrag“ an bff und FHK entstanden:

Eine Idee war, ähnlich der Karten zu Vergewaltigung, solche zu sexualisierter Gewalt in Kindheit zu produzieren, um die Häufigkeit sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu veranschaulichen.

Workshop 10: Perspektive, Rolle und Handlungsspielräume des Jugendamts

Katharina Lohse, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrechte. V. (DIJuF), Heidelberg
Iris Hölling, Leiterin des Jugendamtes Berlin Treptow-Köpenick

(Transkripiert aus der Powerpointpräsentation)



Partnerschaftsgewalt: Aufgaben des Jugendamts

- **Kinderschutz:** § 8a SGB VIII, § 42 SGB VIII
- **Hilfen gem. § 8 Abs. 3; §§ 16, 17 SGB VIII, §§ 27 ff SGB VIII**
- **Umgang:**
 - Beratung:
 - er Kinder: § 18 Abs. 3 S. 1; § 8 Abs. 3 SGB VIII
 - er Elternteile: § 18 Abs. 3 S. 3, § 28 SGB VIII
 - ggf Begleitung des Umgang: § 18 Abs. 3 S. 3, 4 SGB VIII
 - Mitwirkung an der familiengerichtlichen Umgangsregelung: § 50 SGB VIII, § 162 FamFG, §1684 Abs. 3, 4 BGB
- **Kooperation:** § 81 Nr. 6 SGB VIII

Miterlebte Partnerschaftsgewalt als Kindeswohlgefährdung

- häusliche Gewalt = **gewichtige Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung**
- Bedrohung oder Verletzung einer engen Bezugsperson = **durchgängig hoher Stress**
- Vielzahl von **Störungen in der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung**
- **zu den Belastungen der Kinder ausführlich siehe bpsw**
 - Kavemann/Kreyssig/Kindler (2013). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt
 - Susanne Heynen (2003). Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder
 - Alexander Korritko (2013). Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst?

Miterlebte Partnerschaftsgewalt Gefährdungseinschätzung im JA

Gefährdungseinschätzung im Jugendamt nach „üblichen“ Abläufen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)

- Sachverhaltsaufklärung: insb. Formen, Schweregrad, Verlauf, Anlasscharakteristika der Gewalt
- Auswirkungen auf das Kind: sowohl akute als auch mögliche spätere Belastungen
- geeignete und Hilfen zur Abwendung der Gefährdung?
 - Problemakzeptanz
 - Hilfeakzeptanz/Veränderungsbereitschaft

Miterlebte Partnerschaftsgewalt - Herausnahme erforderlich?

- **ION** bei „dringender Gefahr für das Wohl“
- Anrufung des **Familiengerichts**, wenn familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)
- **Sorgerechtsentzug**, wenn Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB vorliegen:
 1. Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes
 2. Mutter nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden
 3. Hilfen reichen nicht aus, um Kind zu schützen
 4. Belastung der Trennung „das kleinere Übel“
- **Rückkehr zum gewalttätigen Elternteil**
 - Kontaktaufnahme, Gefährdungseinschätzung, Hilfeangebote durch das Jugendamt zwingend,
 - aber keine regelhafte Herausnahme

Hilfen nach dem SGB VIII bei Partnerschaftsgewalt

- **Grundsätze:**
 - erst Schutz, dann Hilfe
 - Hilfeplan ist zwingend ein Schutzplan
 - Schutz des Kindes darf Schutz der Mutter nicht unterlaufen
- **Angebote für Kinder**
- **Angebote für Mütter**
 - Stärkung ihrer Ressourcen für das Kind, auch um Bewältigungsprozesses beim Kind zu unterstützen
 - HzE können grds auch im Frauenhaus erbracht werden, ABER: vereinbar mit Schutz- und Vertrauensatmosphäre im Frauenhaus?
 - keine „normale“ Paar- bzw Trennungsberatung iSd § 17 SGB VIII (Einigungsorientierung passt nicht, „Augenhöhe“ fehlt)
- **Angebote für Väter**
 - Vermittlung in spezifische Täterprogramme

Begleiteter Umgang bei Partnerschaftsgewalt?

- Anspruch auf Umgangsbegleitung gem. § 18 Abs. 3 S. 3, 4 SGB VIII, wenn = **geeignete Hilfestellung**
- **nicht als vermeintlicher Kompromiss** zwischen Schutz des Kindes und Umgangsrecht des Vaters
- **Schutz „nur“ vor unmittelbarem Übergriff**, nicht vor psychischer Belastung, Retraumatisierung,
- **geeignet**, wenn
 - Wiederanbahnung bzw. Fortdauer der Kontakte vom Kind gewünscht
 - Vater Verantwortung übernimmt und die Realität des Kindes annimmt
 - Vater keinen Loyalitätsdruck aufbaut

JA im Umgangsverfahren Handlungsmöglichkeiten

- kann selber einen **Umgangsausschluss** anregen (§ 24 FamFG)
- kann auf den **Erlass einer einstweiligen Anordnung** dringen (§ 156 Abs. 3 S. 1 FamFG)
- kann – wenn es seine förmliche Beteiligung beantragt hat – einen **Umgangsvergleich „scheitern“ lassen** (§ 156 Abs. 2 FamFG)
- kann, indem es seine Mitwirkungsbereitschaft verneint, die **Anordnung begleiteten Umgangs „scheitern“ lassen** (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB)

Zusammenfassung Workshop 10:

Forderung: Mitarbeiter_innen in Jugendämtern müssen alle spezialisiert sein für Gewalt und Kindeswohlgefährdung und sensibilisiert werden für den Zusammenhang von häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung. In Berlin gibt es bspw. eine Kinderschutzkoordiniatorin, die als Expertin für alle Mitarbeiter_innen ansprechbar ist.

Problem 1:

Es gibt keinen bundeseinheitlichen Standard, dass Partnergewalt immer mit einbezogen wird für die Gefährdungseinschätzung von Kindern.

Problem 2:

Gewaltbetroffene Frauen wenden sich fast nie an das Jugendamt, weil es ein großes Misstrauen gibt und die Befürchtung, dass das Kind weggenommen wird.

Funktion der Beratungsstellen: Brücke bauen zu Jugendämtern

Aufgabe des Jugendamtes: Kindeswohlgefährdungseinschätzung

Problem 3:

Bei Verhandlungen vor Gericht wirkt die Situation häufig wie die eines hochstrittigen Paares, das sich nicht einigen kann und im familiengerichtlichen Verfahren wird häufig sehr schnell eine Mediation bestimmt. Die vorherige gewaltvolle Beziehung spielt hierbei dann keine Rolle, weil

- a. Die betroffene Frau vor Gericht die zuvor passierte Gewalt nicht gut artikulieren kann
- b. Die von den Beratungsstellen und Frauenhäusern verfassten Stellungnahmen in den meisten Fällen nicht gelesen werden (Zeit+ und Personalmangel -> Jugendämter können ihren Standards nicht gerecht werden)
- c. Es gibt einen hohen Druck, dass es Einigungsgespräche zwischen den beiden Parteien gibt

Mögliche Lösung:

Frauen darin bestärken, dass sie selbst vor Gericht argumentieren können, dass derzeit keine Einigung stattfinden kann, weil aktuell ein Trauma durch häusliche Gewalt besteht -> Betroffene empowern

Bei Bedenken bezüglich des Umgangs können neben den Jugendämtern auch Einzelpersonen einen Umgangsausschluss anregen. Darüber hinaus ist es möglich, eine Beschwerde gegen familiengerichtliche Entscheidungen zu führen.

Idee:

Gemeinsamer Fachtag mit Jugendämtern und Frauenunterstützungseinrichtungen.

Weiterführende Literatur:

- Sonderleitfaden zum Münchner Modell:
<https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/sonderleitfaden170130.pdf>
- Handlungsorientierung für Jugendämter bei häuslicher Gewalt, hrsgg. Vom Justizministerium des Saarlandes:
https://www.saarland.de/dokumente/res_justiz/Kinderschutz_und_Kindeswohl_bei_haeuslicher_Gewalt_5Auflage.pdf
- OLG Frankfurt 24. März 2015 - 5 UF 270/14, zur Notwendigkeit eines mitwirkungsbereiten Dritten bei Anordnung begleiteten Umgangs:
<https://openjur.de/u/771749.html>
- Bestellschein zur Broschüre „Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts“
https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2017/Bestellschein_Beschwerdemoeglichkeiten_SFK-Broschuere.pdf

Vortrag

„Nur weil er die Mutter schlägt, ist er noch lange kein schlechter Vater“ – Das Dogma der Bindungstoleranz im Konflikt mit Frauenrechten

von Christina Clemm, Rechtsanwältin, Berlin

Es scheinen zwei miteinander unvereinbar nebeneinander stehende oder gar auf gegenüberliegenden Seiten befindliche Rechte zu existieren:

Einerseits die Rechte von partnerschaftsgewaltbetroffenen Frauen.⁴ Deren Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit, dem damit verbundenen Recht auf Kontaktabbruch gegenüber dem Menschen, der sie körperlich oder seelisch misshandelt hat, dem Recht auf Ablehnung des Menschen, der die Person verletzt hat etc.

Andererseits die Rechte von Kindern auf Kontakt zu und Umgang mit ihren Eltern, darin enthalten das Recht, eine störungsfreie Beziehung zu jedem Elternteil zu führen.

Zur Vorbereitung dieses Vortrages habe ich nach Rechtsprechung und nach wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu diesem seit Jahren virulenten Thema gesucht und erstaunlich wenig gefunden. Was ich gefunden habe ist – positiv ausgedrückt – geradezu zeitlos. Das bedeutet, die Problematik ist seit Jahrzehnten bekannt, Lösungsansätze scheinen gefunden zu sein, aber in der Praxis verändert sich leider relativ wenig.

Dabei gibt es durchaus erfreuliche Entwicklungen. Nicht zuletzt mithilfe der so genannten Istanbul-Konvention⁵ (Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)

⁴ Im Folgenden wird sprachlich allein auf sog. weibliche Betroffene abgestellt, die laut polizeilicher Kriminalstatistik von 2016 81 % der Opfer von Partnerschaftsgewalt darstellen. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2016.html

⁵ Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jump-To=bgbl217s1026.pdf#page=2



Christina Clemm, Rechtsanwältin

sollte ein rechtlicher Ansatzpunkt bestehen, die Situation gewaltbetroffener Frauen in Umgangsverfahren besser zu berücksichtigen.

Denn nach Artikel 31 der so genannten Istanbul-Konvention haben die Familiengerichte bei ihrer Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht häusliche Gewalt zu berücksichtigen sowie sicherzustellen, dass die Rechte und die Sicherheit der unmittelbar Betroffenen sowie der Kinder nicht gefährdet werden.

Aber bisher fehlt es häufig an sinnvollen Umsetzungen und tragenden Konzepten.

Einzige Ausnahme ist die Stadt München, die einen sehr guten und hilfreichen Sonderleitfaden zum Umgang bei häuslicher Gewalt entwickelt und umgesetzt hat.⁶ Obwohl dieser Leitfaden erfolgreich seit langem umgesetzt und weiterentwickelt wird, bleibt er in Deutschland singulär und wird nicht von anderen Gerichtsbezirken übernommen.

⁶ <https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/2017.11.13-sonderleitfaden.pdf>

Dies liegt womöglich an den finanziellen Ressourcen, sicherlich aber auch am mangelnden politischen und gesellschaftlichen Willen.

Wir haben in Umgangsverfahren, im Übrigen auch in den Umgangsverfahren ohne häusliche Gewalt, riesige Probleme.

Eines der Probleme resultiert meines Erachtens daraus, dass wir immer noch keine Fortbildungsverpflichtung für Richter*innen, auch nicht für Familienrichter*innen haben und deshalb leider häufig mit unerfahrenen Familienrichter*innen zu tun haben, die mit den diffizilen psychologischen und sozialen Fragen von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren überfordert sind. Anders als etwa die Berechnung von Unterhalt und die rechtlichen Fragen des Zugewinnausgleichs bedarf es in den Umgangs- und Sorgerechtsverfahren weit mehr als der profunden Kenntnis der Gesetzeslage. Kaum etwas, was im Kindschaftsrecht relevant ist, wird in der juristischen Ausbildung behandelt.

So geht es häufig um Familienkonstellationen, die der Erfahrungswelt der Richter*innen unbekannt sind, hier hat man häufig mit Personen zu tun, die traumatisiert sind, die außergewöhnlich agieren und für Menschen ohne Spezialkenntnis kaum nachvollziehbar sind, die häufig anscheinend „unvernünftig“ reagieren. Mitarbeiter*innen von Frauenhäusern oder Fachberatungsstellen kennen diese Konstellationen häufig, Familienrichter*innen fehlt oft das spezifische Wissen.

Wir haben jenseits der Richter*innen auch bei dem übrigen Personal, sei es innerhalb der Anwaltschaft oder der Verfahrensbeiständ*innen immer noch großes Unwissen gekoppelt damit, dass es kein Erfordernis der besonderen Qualifizierung gibt, geschweige denn deren Überprüfbarkeit. Wir haben überlastete und unterbesetzte Jugendämter, wir haben Gutachter*innen, die oftmals veraltete oder gar nicht wissenschaftlich anerkannte Methoden anwenden und ebenfalls nicht über Qualifikationen hinsichtlich traumatisierter Menschen verfügen.

Wir haben ein Vergütungssystem der Rechtsanwält*innen, das die familiengerichtlichen Vermögensauseinandersetzungen

durchaus lukrativ erscheinen lässt, das jedoch Umgangsverfahren, insbesondere Streitige Umgangsverfahren, derart niedrig nach RVG vergütet, dass diese entweder nur bei wohlhabenden Parteien, die in der Lage sind auf Honorarvereinbarungsbasis zu zahlen, oder nur auf eigene Kosten der Anwält*innen geführt werden können.

Wir haben seit Jahren eine herrschende Rechtsauffassung, trotz manch anderer Entscheidungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, die egal wie zerstritten die Eltern sind, der Prämisse zu folgen scheint, dass das gemeinsame Sorgerecht an sich und ganz grundsätzlich positiv für jedes Kind sei. Dabei ist zu beobachten, dass die Gerichte, je weniger sie gewillt sind, dem einen oder anderen Elternteil das Sorgerecht allein zuzusprechen, gleichzeitig das Sorgerecht an sich abwerten. Wie oft habe ich schon in Verhandlungen gehört, man solle sich nicht so haben, es gäbe doch nur sehr wenige Entscheidungen, die gemeinsam getroffen werden müssten. „Reißen Sie sich doch einfach mal zusammen, dann sehen Sie schon, dass Sie auf einen gemeinsamen Nenner kommen!“ Gern wird auch Folgendes ausgeführt: „Gewalt hin oder her – man muss die Vergangenheit auch einmal ruhen lassen und nach vorne sehen. Immerhin haben Sie sich ja auch einmal füreinander entschieden.“

Wir haben ein Umgangsrecht, ein Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern, das quasi nicht einzuschränken ist, es sei denn, der umgangsberechtigte Elternteil möchte es einschränken.

Gehen wir mal kurz von dem Problembereich der häuslichen Gewalt weg, richten Sie einmal kurz den Blick auf ganz alltägliche Probleme bei getrennten Eltern und den – meist Müttern – bei denen die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben:

So gibt es, jedenfalls in meiner Praxis, unzählige Väter, die nie oder nur sehr unregelmäßig Unterhalt zahlen, die zwar Autos fahren, die Urlaube mit ihren Kindern unternehmen, die teure Drogen konsumieren und unsinnige Geschenke machen, sich aber nie um den Alltag, die alltägliche Versorgung der Kinder kümmern. Dies spielt jedoch für die Frage des Umgangs ganz selbstverständlich

keine Rolle, insofern ist, wie oft habe ich das schon gehört, strikt zwischen Umgang und Unterhalt zu trennen. Ist es das? Für den Alltag des Kindes aber und für den der Mutter ist es existentiell wichtig, dass regelmäßig Unterhalt gezahlt wird, dass der andere Elternteil auch einmal dann einspringt, wenn das Kind unerwartet erkrankt und die Arbeitgeber*in der Kindesmutter schon deutlich angespannt reagiert, wenn sich die Arbeitnehmerin aufgrund der Erkrankung des Kindes zum wiederholten Mal abmeldet. Oder wenn keine neuen Schuhe gekauft werden können, der nicht Unterhalt zahlende Vater aber zum 10. Mal zum Umgang die neueste Playmobilausstattung schenkt.

Auch Väter, die einfach nur jedes dritte Mal kommen und zweimal die Kinder stundenlang warten lassen – auch denen ist mit unserem Familienrecht nicht beizukommen. „Freuen Sie sich doch, wenn er die Kinder ab und zu sieht. Für die Kinder ist das wichtig, oder sollen sie ganz ohne ihren Vater aufwachsen!“

Schwer umzugehen ist auch mit den Vätern, die sich 10 Jahre überhaupt nicht blicken lassen und plötzlich ihre Vaterseele entdecken, die dann mit der Umgangsanhörung gleichzeitig das gemeinsame Sorgerecht einklagen, da sie mitbestimmen wollen und dann leider häufig die Erziehung der bisherigen Erziehungsperson untergraben – „Egal, freuen Sie sich, wenn er jetzt da ist. Besser spät als nie!“

Aber zurück zu der Frage des Vortrages – Umgang bei Gewalt gegen die Kindesmutter:

Ich wollte Ihnen eigentlich einen juristischen Vortrag halten, ich wollte Beschlüsse und Entscheidungen zitieren. Da ich jedoch nur sehr wenige Entscheidungen gefunden habe, habe ich mich anders entschieden und möchte durch einen kleinen Fall Ihren Blick auf eines der hier relevanten Probleme richten.

Dabei nehme ich nicht dazu Stellung, dass mittlerweile in zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass auch miterlebte Partnerschaftsgewalt für Kinder erhebliche psychische Beeinträchtigungen bei den Kindern hervorrufen können und eine große Gefahr darstellen.⁷

⁷ Siehe etwa Fegert, Jörg: „Kinder in der Zerreißprobe“ [http://www.](http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Praesentationen/FE_2015_11_03_Friedrich_Ebert_Stiftung.pdf)

Mir geht es hier darum darzustellen, dass die Rechte der gewaltbetroffenen Frau, sobald sie mit dem Täter Kinder hat, nicht mehr beachtet werden und sich die Sicht auf sie und die Folgen der Tat grundlegend ändert.

Ich berichte Ihnen einen kleinen Fall und werde diesen variieren. Leider ist dies eher eine Situationsdarstellung als ein Lösungsansatz – mir kommt es aber darauf an, hier den Fokus etwas zu verschieben und neben dem Kindeswohl auch das Wohl der gewaltbetroffenen Mütter in den Blick zu nehmen.

Stellen Sie sich deshalb bitte einmal vor, Sie gehen mittags in ein Restaurant. Am Nebentisch sitzt zufällig ein alter Bekannter, einer, mit dem sie früher einmal befreundet waren. Er war damals aber etwas aggressiv, deshalb trafen Sie ihn nicht mehr. An diesem Tag ist er angetrunken. Sie haben keine Angst vor ihm, warum auch. Als er Sie anspricht, sagen Sie nur lächelnd: „Lass es gut sein!“ Eine unsägliche Provokation und Herabwürdigung aus seiner Sicht. Er steht auf und schlägt Ihnen sein Glas über den Kopf. Sie erleiden eine Gehirnerschütterung, eine Platzwunde und eine Schnittverletzung über dem Auge, die genäht werden muss und eine sichtbare Narbe hinterlässt. Andere Gäste rufen die Polizei. Es gibt zahlreiche Zeug*innen.

Was wird mit ihm geschehen?

Er wird wohl wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt werden. Wahrscheinlich wird er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, die zur Bewährung ausgesetzt wird, wenn es seine sonstigen Lebensverhältnisse zulassen. Wenn Sie möchten, wird er Ihnen ein Schmerzensgeld zahlen müssen. Das Gericht wird wenig Verständnis für sein Verhalten aufbringen, Zweifel an Ihrem Vorbringen, auch was ihre Traumatisierung durch den Vorfall betrifft, wird es kaum geben.

Sie werden womöglich immer weiter Angst vor ihm haben. Sie werden ihn nicht mehr anlächeln, Sie werden wahrscheinlich seine Nähe meiden. Wenn er Ihnen noch

[uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Praesentationen/FE_2015_11_03_Friedrich_Ebert_Stiftung.pdf](http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Praesentationen/FE_2015_11_03_Friedrich_Ebert_Stiftung.pdf)

einmal begegnet, werden Sie wohl weggehen, die Straßenseite wechseln oder Hilfe holen. Wahrscheinlich werden Sie sich nie wieder mit ihm an einen Tisch setzen. Niemand wird Sie dazu zwingen. Sie dürfen mit ihm nie wieder etwas zu tun haben wollen, Sie können entscheiden, ob Sie ihm verzeihen, weil er vielleicht echte Aufarbeitung geleistet hat, ein Schmerzensgeld angeboten hat, in ein Anti-Gewalt-Training gegangen ist.

Nehmen wir an, der Täter arbeitet mit Ihnen zusammen, wohnt mit Ihnen in einem Haus.

Sie werden Ihre Arbeitgeber*in verständigen, er oder sie wird ihm, jedenfalls nach der Verurteilung, kündigen oder versetzen. Die Arbeitgeber*in wird Ihnen nicht zumuten, mit ihm zusammen zu arbeiten. Naja, es sei denn er ist einer der Chefs, dann wird Ihnen sicherlich eine Abfindung angeboten.

Ihre Vermieter*in wird ihm kündigen. Hoffentlich.

Nehmen wir an, der Täter ist in der Erzieherausbildung.

Die kann er – jedenfalls für eine längere Zeit – vergessen. Mit diesen Einträgen im erweiterten Führungszeugnis wird er eher keine Anstellung finden. Er wird als ungeeignet angesehen werden, Kinder zu erziehen. Fremde Kinder zu erziehen.

Es wird Ihnen erlaubt sein, schlecht über ihn zu reden, Sie werden Ihren Freund*innen, Bekannten und Verwandten erzählen dürfen, was passiert ist. Sie werden möglicherweise ihre Freund*innen und Ihre Kinder vor ihm warnen.

Gehen wir jetzt zurück zum Ausgangspunkt:

Wir nehmen die gleiche Geschichte, aber jetzt sind Sie nicht irgendeine Frau, sie sind seine geschiedene Ehefrau.

Sie haben sich vor 9 Monaten von ihm getrennt, weil er aggressiv war, er hat Sie während der Ehe geschlagen, mehrfach. Mehrmals haben Sie die Polizei gerufen, ihn angezeigt. Zweimal waren Sie im Krankenhaus. Einmal für 5

Tage, da sie innere Verletzungen hatten. Sie haben damals im Krankenhaus Ihren Kinder in groben Zügen erzählt, was passiert ist. Am Ende hat er sich immer entschuldigt, bei dem schlimmsten Vorfall hat er sich sogar im Beisein der Kinder entschuldigt. Sie haben in den Ermittlungsverfahren immer von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht – die Anzeige zurück genommen, wie es unjuristisch heißt. Die Verfahren wurden stets eingestellt.

Vor 9 Monaten hat er Sie gewürgt. Er hat Sie angesehen und gesagt, dass er sie umbringen wird. Er war nicht betrunken. Der Postbote hat die Situation beendet. Er hat zufällig im richtigen Moment geklingelt.

Sie sind herausgerannt. Haben die Kinder abgeholt und sind in ein Frauenhaus geflüchtet. Gegen ihn ausgesagt haben Sie auch dann nicht, sie haben nur im Wege der einstweiligen Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht erhalten und ein Nährungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz, die sichtbaren Würgemale reichten der Tagesrichterin am Familiengericht aus. Anfangs sah er die Kinder regelmäßig. Mittlerweile sind Sie in eine andere Stadt gezogen, denn er hat die Kinder nach dem Umgang verfolgt und Ihnen aufgelauert.

Er hat seit 2 Monaten keinen Kontakt zu den Kindern. Er sucht sie überall. Verfahren hat er nicht anhängig gemacht, den Kontakt über Ihre ihm bekannte Anwältin nicht gesucht. Ein Wunder, dass er Sie noch nicht aufgespürt hat, vielleicht auch das Können der hochprofessionellen Schutzeinrichtungen.

Nehmen wir an, Sie haben drei gemeinsame Kinder. Sie sind 3, 9 und 11 Jahre alt.

Und dann kommt es zu diesem zufälligen Zusammentreffen mittags in diesem Restaurant. Am Nebentisch sitzt er, zufällig wie er später sagen wird. Er ist etwas angetrunken. Sie sind mit einer neuen Freundin, die auch im Frauenhaus lebt, dort. Sie wollen sich nichts gefallen lassen und zeigen keine Angst vor ihm. Als er Sie anspricht, sagen Sie: „Wende Dich an meine Rechtsanwältin“ und: „Lass es gut sein!“ Er steht einfach so auf und schlägt Ihnen mit seinem Glas über den Kopf. Dabei sagt er: „Du Schlampe. Ich will

die Kinder sehen! Ich habe ein Recht auf die Kinder.“

Sie erleiden eine Gehirnerschütterung, eine Platzwunde und eine Schnittverletzung über dem Auge, die genäht werden muss und eine sichtbare Narbe hinterlässt. Andere Gäste rufen die Polizei. Es gibt zahlreiche Zeug*innen.

Auch er, Ihr Ehemann wird bestraft. Aber wahrscheinlich sehr viel geringer. Zu gut kann man den aufgestauten Zorn auf die Ehefrau verstehen, die ihm seine Kinder genommen hat. Er wird vortragen, dass er den Kindern nie etwas getan und sie sie ihm entzogen hat. Es ging ihm bei der Tat einzig und allein nur darum, die Kinder wieder zu sehen, er wollte ja nur mit ihr sprechen. Sie habe ihn aber abgewiesen und auch noch gelächelt. Da sei er einfach ausgerastet.

Wird man Ihnen wohl die zahlreichen Misshandlungen glauben, obwohl Sie nie angezeigt haben, obwohl Sie nie ausgesagt haben? Es waren alles einfache Körperverletzungen, die Strafantragsfrist längst verstrichen. Wird man Sie dahingehend überhaupt anhören wollen oder eher die „alten Geschichten“ vernachlässigen.

Vielleicht, wahrscheinlich aber nicht.

Wird man die Kinder als Zeug*innen anhören? Für die Kinder, die weiterhin der gemeinsamen elterlichen Sorge unterliegen, wird ein Ergänzungspfleger für die Frage bestellt, ob die Kinder aussagen dürfen und sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen sollen oder nicht.

Wahrscheinlich, so jedenfalls habe ich es mehrfach erlebt, wird man die Kinder nicht aussagen lassen, wenn es keine Gewalt direkt gegen sie gegeben hat. Man möchte sie nicht der Situation aussetzen gegen den eigenen Vater auszusagen. Auch wenn es keine anderen Zeug*innen für einige Vorfälle gibt, auch wenn der Vater sich in ihrem Beisein entschuldigt hat, was er jetzt bestreitet, auch wenn die Kinder ausdrücklich aussagen möchten.

Der Kindesvater wird also – da es eine Aussage gegen Aussage Konstellation gibt und Sie ein erhebliches Motiv für

eine Falschbezeichnung haben – nämlich die Trennung und das drohende familiengerichtliche Verfahren – letztlich nur für den letzten Vorfall in dem Restaurant in Anwesenheit der Zeug*innen angeklagt und verurteilt werden.

Der Angeklagte entschuldigt sich vor Gericht. Er bereut auch im Gerichtssaal, nur und erst im Gerichtssaal.

Womöglich wird ein minder schwerer Fall angewandt, denn es ist seine erste Verurteilung, er befand sich aufgrund der Wegnahme der Kinder in einer besonderen Ausnahmesituation, fühlte sich durch die lächelnde Ehefrau provoziert, hegte einen durchaus nachvollziehbaren Groll gegen die Geschädigte. Das Gericht wird wahrscheinlich Verständnis für sein Verhalten aufbringen. Zweifel an Ihrem Vorbringen, auch was ihre Traumatisierung durch den Vorfall betrifft, wird es womöglich geben, denn ob die behaupteten Folgen von dieser oder möglicherweise von anderen Erlebnissen herrühren, können nicht abschließend beurteilt werden. Wahrscheinlich wird mitgeteilt, dass es sich um eine Beziehungstat handele, die stets schwer von außen zu beurteilen sei. Womöglich wird sogar ausgeführt, dass man hoffe, die Geschädigte könne wieder auf ihn zugehen und dass er möglichst schnell wieder seine Kinder sehen kann. Denn ohne den Entzug der Kinder wäre es nicht zu der Tat gekommen, weshalb man durchaus auch von einem Fehlverhalten der Geschädigten sprechen müsse.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einen kurzen Einschub aus meiner anwaltlichen Praxis vornehmen – ich will nur kurz einen Fall schildern, der mich bis heute verärgert. Ich habe eine junge Frau vertreten, die von ihrem Ehemann fast totgeschlagen wurde. Sie hat zahlreiche Zähne verloren, der Kiefer war mehrfach gebrochen, der Arm war durchgebrochen, am ganzen Körper hatte sie unzählige Hämatome und Brüche. Meine Mandantin erwachte erst wieder auf der Intensivstation – bis heute ist sie schwer traumatisiert. Ob das 2-jährige Kind die Tat mitangesehen hat, konnte sich nicht feststellen lassen, vielleicht hat es die Tat nur aus dem Nebenzimmer gehört. Was man aber weiß ist, dass das Kind, das gerade angefangen hatte zu sprechen, lange danach kein Wort mehr sprach und es immer auf die Mutter eingeschlagen hat. Auch, dass das

Kind zunächst 2 Wochen von der Mutter getrennt wurde, weil sie im Krankenhaus sein musste und danach über Monate nicht von ihr getrennt werden konnte, nicht einmal wenn sie nur kurz den Raum verlassen wollte. Dieser Vater ist vom Landgericht verurteilt worden. Was mich damals empörte war nicht die Höhe der Strafe, darüber kann man trefflich unterschiedlicher Ansicht sein. Unverständlich finde ich, dass das Landgericht ausgeführt hat, dass erheblich strafmildernd zu berücksichtigen sei, dass der Angeklagte durch die Tat derzeit sein Kind nicht mehr sehen könne, an dem er so sehr hänge.

Aber zurück zu unserem Fall:

Kaum ist das Urteil rechtskräftig, klagt er den Umgang ein.

Es wird ein Verfahrensbeistand bestellt. Der oder die gerade Zeit hat und nach Ansicht der Familienrichter*in zuverlässig arbeitet. Es gibt einen Mangel an Verfahrensbeiständen. Ob er oder sie sich jemals mit häuslicher Gewalt und deren Folgen auseinandergesetzt hat, weiß man nicht. Der Kindesvater stellt einen einstweiligen Antrag auf Gewährung von Umgang mit seinen Kindern. 6 Monate, so lässt er vortragen, haben die Kinder den Vater nicht gesehen, eine Entfremdung sei zu befürchten, wenn nicht schon eingetreten.

Das Verfahren wird selbstverständlich beschleunigt geführt, entsprechend dem Beschleunigungsgrundsatz gem. § 155 FamFG.

Nehmen wir an, Sie sind in Berlin – wenn sie Pech haben, in einem Bezirk, in dem das Jugendamt so überlastet ist, dass Sie keinen Termin vor dem Gerichtstermin erhalten.

Und dann läuft es so, wie es leider häufig in der Praxis vorkommt:

Der Verfahrensbeistand trifft Sie und die Kinder im Frauenhaus. Sie sind sehr angespannt, Sie wissen nicht, was Sie sagen sollen. Der kleine Sohn weicht nicht von Ihrer Seite, weint ständig. Löst sich nicht. Während die beiden Großen bei der Frage über ihren Vater klar ausdrücken, dass sie

ihn nicht sehen wollen, weil er die Mutter geschlagen hat, zuckt der Kleine nicht zusammen bei der Ansprache bzgl. des Vaters. Fröhlich sagt er Papa, Papa. Als der Verfahrensbeistand ihm ein Foto des Vaters zeigt, eins mit dem Teddybär, den er so gerne hat, da lacht er richtig, freut sich.

Im Bericht vom Verfahrensbeistand wird später stehen, dass die ganze Familie sehr belastet sei. Der Kindesvater habe offen mit ihm gesprochen, auch sein einmaliges Fehlverhalten gegenüber der Kindesmutter eingeräumt. Hierfür sei er verurteilt worden und er habe das Urteil selbstverständlich sofort akzeptiert und sich auch im Gerichtssaal bei seiner Ex-Partnerin entschuldigt. Er habe ehrlich zugegeben, dass er einen Groll gegen sie habe, immerhin lasse sie ihn die Kinder nicht sehen und er mache sich große Sorgen um diese. Der Schlag mit dem Glas sei überhaupt nicht okay gewesen, das wisse er, aber, so habe es auch das Strafgericht gesehen, man könne sein Verhalten in dieser Situation durchaus nachvollziehen. Obwohl der Kindesvater seit Wochen durch einen Zufall wisse, wo die Kindesmutter mit den Kindern lebe, habe er nicht weiter versucht, ihre genaue Anschrift herauszufinden. Er habe auch nicht die Schulen abgesucht oder die Kindertageseinrichtungen. Dass er nicht versuche das Frauenhaus zu finden, sei ihm hoch anzurechnen, schreibt der Verfahrensbeistand.

Die Kindesmutter, so wird es in dem Bericht stehen, machte einen sehr nervösen Eindruck. Offenbar verfüge sie über wenig Bindungstoleranz. Denn sie möchte keinen Kontakt zum Kindesvater haben. Selbst durch den Verfahrensbeistand begleitete Gespräche lehne sie ab. Auch zeige sie erhebliches Misstrauen gegenüber dem Verfahrensbeistand, sie habe es kaum zulassen können, dass der Verfahrensbeistand allein mit den Kindern spreche.

Die Kindesmutter habe große Angst vor dem Kindesvater beschrieben. An dieser, so meint der Verfahrensbeistand, an dieser Angst werde sie arbeiten müssen. Die großen Kinder, so heißt es weiter, scheinen sehr durch die Kindesmutter beeinflusst zu sein. Sie hätten nicht spontan und von sich aus über die Gewalt durch den Vater gesprochen, sie hätten eigentlich immer nur wiederholt, dass sie ihn

nicht sehen wollten. Auffällig sei dabei gewesen, dass sie von sich aus gar keine Gründe genannt haben, weshalb sie ihn nicht sehen wollten, nur die Gewalt gegen die Mutter. Sie hätten deshalb Angst vor ihm, obwohl sie selbst nie geschlagen worden seien. Ob dies durch die Beeinflussung durch die Kindesmutter gesagt würde oder ein autonom gebildeter Wille der Kinder sei, könne schwer entschieden werden. Was eindeutig feststellbar sei, dass die Kinder die Abneigung der Kindesmutter gegen den Kindesvater spürten. Es könne letztlich nicht erwiesen werden, ob es zu weiterer, wie von der Kindesmutter behauptet, häuslicher Gewalt gekommen sei, die Kinder habe er dahingehend nicht befragt, da er die Kinder nicht belasten wollte.

Das dreijährige Kind, so heißt es in dem Bericht weiter, vermisse seinen Vater sehr. Es habe sich gefreut, als es das Bild des Vaters gesehen habe.

Die Empfehlung des Verfahrensbeistands also lautet ganz deutlich, möglichst schnell den Umgang einzurichten. Um der Kindesmutter Sicherheit zu geben, könne man zunächst einen begleiteten Umgang einrichten, wobei das aus Sicht des Verfahrensbeistandes nicht unbedingt erforderlich sei, denn den Kindern habe der Kindesvater nie etwas getan. Vielmehr habe er sich stets liebevoll und gewaltfrei den Kindern gegenüber verhalten.

Was wird passieren?

Lassen Sie uns vortragen, dass er sich nie um die Kinder gekümmert hat. Dass die gesamte Erziehungsarbeit an der Kindesmutter hing, er sich nie um Schule oder Kita gekümmert hat, sich nicht an den Freizeitaktivitäten beteiligte und häufig nicht einmal an den gemeinsamen Essen teilgenommen hat.

Lassen Sie uns vortragen, wie, wann, wo und mit welchen Folgen der Kindesvater die Kindesmutter in der Vergangenheit verletzt hat. Lassen Sie uns schildern, welche Verletzungen es gab, welche Motive dafür, ihn nicht anzuziehen. Wann er sich wem gegenüber entschuldigt hat, wie oft er versprochen hat, sein Verhalten zu ändern und wie

oft die Kinder Zeugen der Vorfälle waren. Lassen Sie uns einen Brief des ältesten Kindes an das Gericht einreichen, in dem es schreibt, wie der Vater die Mutter geschlagen hat und dass es Angst um ihre Mutter hat.

Was wird das Gericht dazu sagen?

Womöglich das, was ich schon oft im Familiengericht gehört habe: „Das lässt sich alles nicht mehr beweisen und außerdem kommt es gar nicht darauf an. Lassen Sie uns die Vergangenheit hinter uns lassen. Sehen wir nach vorne. Jetzt geht es nur noch um die Zukunft ihrer drei gemeinsamen Kinder. Vergessen Sie die Paarebene. Sie sind getrennt und das ist womöglich auch gut so. Aber seien Sie endlich Eltern, die beide ihre Kinder lieben.“

Lassen sie uns vortragen, dass Sie von den Schlägen in der Vergangenheit traumatisiert sind, dass sie unter Angst- und Panikattacken leiden, dass es Ihnen nicht zumutbar ist, auf den Kindesvater zu treffen. Lassen sie uns ein Attest einreichen.

Was wird das Gericht dazu sagen?

Wenn wir Pech haben, wird das Gericht darüber nachdenken, ob Sie in der jetzigen Situation geeignet sind, die Kinder allein zu erziehen oder ob Sie zu sehr psychisch belastet sind.

Ansonsten wird das Gericht womöglich sagen, dass Sie sich mit den Ängsten auseinandersetzen müssen, dass sie eine Therapie beginnen müssen, dass Sie bei den Umgängen keine Gefahr zu erwarten hätten, weder für sich, noch für die Kinder.

Nehmen wir an, die Kinder werden von der Richter*in angehört. Der Dreijährige spricht nicht mit ihr, er weint nur. Der 11-Jährige sagt klar und deutlich, dass er den Vater nicht sehen will, die 9-Jährige sagt es auch, aber verhaltener.

Die Richter*in wird berichten, dass die Kinder sehr belastet sind. Vielleicht sagt sie am Anfang noch etwas Wertschätzendes, vielleicht etwas, wie nett und höflich die

beiden großen Kinder sind und wie schlau. „Erst einmal herzlichen Glückwunsch an beide Eltern, dass ihnen dies so weit so gut gelungen ist.“ Ob Sie überhaupt wahrgenommen hat, was Sie zu der Erziehungsleistung des Kindesvaters vorgetragen haben, bleibt unklar.

Sie wird womöglich weiter ausführen, dass sie sich um die „Kinder Sorgen mache.“

Den 11-Jährigen wird man wohl derzeit nicht dazu bringen, den Vater zu sehen. Aber man müsse es langsam versuchen. Er solle unbedingt dazu gebracht werden. Es wäre doch sehr wünschenswert und fatal für die weitere Entwicklung des Kindes, wenn er mit einem solch schlechten Vaterbild aufwachse. Bei der 9-Jährigen sollte man es unbedingt mit Umgang versuchen. Und bei dem 3-Jährigen sowieso. Weil der Vater die Kinder so lange nicht gesehen habe, müsse es wohl zur Anbahnung zunächst einen begleiteten Umgang geben, wobei, das sei betont, keinerlei Gefahr von ihm ausgehe.

Das Jugendamt willigt ein und wird die Hilfe bewilligen.

Welche Wahl haben Sie?

Können Sie den begleiteten Umgang verweigern? Wie würde das Gericht dann entscheiden? Würde es, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, unbegleiteten Umgang anordnen? Könnte es sich dagegen entscheiden?

Wären Sie keine Mutter – niemand würde von Ihnen verlangen, mit diesem Menschen jemals wieder in einem Raum zu sein, es sei denn in einem Gerichtssaal.

Wären Sie eine Frau und keine Mutter, dann würde jeder ihre Angst vor ihm verstehen und zeigte Mitgefühl. Sie dürften schlecht über ihn reden und denken, sie dürften von dem sprechen, was er Ihnen angetan hat und Ihren Bekannten davon abraten, weiter mit ihm Kontakt zu haben.

Wären Sie eine Mutter und nicht seine Frau, dann dürften Sie Ihre Kinder vor ihm warnen und ihm den Kontakt zu ihnen verbieten.

Sie müssten ihm nicht Ihr Auto, nicht Ihren Hund anvertrauen. Sie dürften ihm verbieten, mit Ihnen in Kontakt zu treten.

Sie sind aber Mutter seiner Kinder und sie müssen ihm das, was Ihnen womöglich am meisten am Herzen liegt, die, um die sie sich am meisten sorgen, nämlich Ihre Kinder, anvertrauen.

Sie sollen an Ihren Ängsten arbeiten und das ist nicht ein wohlgemeinter Rat einer Psychotherapeut*in, sondern der dringende Hinweis des Jugendamtes, da Sie an Ihrer Bindungstoleranz arbeiten müssen.

Der Täter hingegen muss nichts mehr tun, er hat ja schon bereut.

Den Umgang gibt es in diesen Fällen allzu häufig einfach nur deshalb wieder, weil ein wenig Zeit verstrichen ist und keine weitere Straftat mehr verübt oder nachgewiesen wurde.

Ohne dass ein Täter in irgendeiner Form nachweisen muss, dass er sich verändert hat, sich mit der Tat oder den Taten auseinandergesetzt hat, dass er Sorge dafür trägt, dass solch eine Tat sich nicht wiederholt. Ohne dass er zeigen muss, dass er die Kindesmutter wertschätzt. Ohne dass er sich mit dem Folgen seiner Handlungen ernsthaft auseinandergesetzt hat.

Ich habe in Strafverfahren gehört, dass etwa die Erteilung der Bewährungsaufgabe ein Schmerzensgeld zu zahlen unsinnig sei, „er kann ja nicht einmal Unterhalt zahlen, wie soll ihm denn die Zahlung des Schmerzensgeldes gelingen?“

Das Ergebnis ist absurd – es gibt weder Schmerzensgeld noch Unterhalt.

Was werden Sie also tun? Alle werden Sie drängen. Das Gericht, der Verfahrensbeistand, das Jugendamt. Womöglich wird Ihnen Ihre Anwält*in mitteilen, dass die Chancen auf einen Umgangsausschluss schlecht sind. Sie werden wohl dem begleiteten Umgang zustimmen.

Sie werden Ihre Kinder zu dem Umgang motivieren, Sie werden kein schlechtes Wort über ihn reden, sonst sind Sie bindungsintolerant.

Ich habe versucht, Rechtsprechung zu genau dieser Problematik finden. Es gibt nicht besonders viel. Meines Erachtens liegt es wohl daran, dass die meisten Verfahren mit einem Vergleich enden. Man richtet meist in diesen Fällen begleiteten Umgang ein. Manchmal funktioniert dieser und kann unbegleitet fortgesetzt werden. Manchmal kommt es zu keinen weiteren Auseinandersetzungen mehr. Immer wieder kommt es vor, dass der Umgang nach kurzer Zeit von dem Vater nicht mehr wahrgenommen wird. Es scheint, dass es mehr um das gerichtliche Siegen ging als um die Kinder.

Manchmal passiert etwas beim Umgang, häufig kommt es vor, dass der Kindesvater bei der Übergabe die Mutter bedroht oder beleidigt, dass er gegenüber dem Kind schlecht über die Mutter spricht, dass er versucht nach dem Umgang Frau und Kinder hinterherzulaufen und ihre Adresse zu erlangen. Häufig sind die betroffenen Frauen resigniert. Bei den Elterngesprächen geht es immer um ihre Angst und nie um seine Gewalttätigkeit.

Immer wieder kehren gewaltbetroffene Frauen zu den Tätern zurück, da sie keinen Weg sehen, ihm zu entkommen und den Druck nicht mehr aushalten. Oft erleben sie weitere Gewalt.

Was aber bedeutet dies, was ist dringend zu beachten? Was ist zu ändern?

Wie schaffen wir es, dass der Umstand, dass der Kindesvater nachweislich (wenn auch nur einmal verurteilt) gewalttätig war, Einfluss auf das Vorgehen des Gerichts nimmt? Warum wird dieser Umstand in den Umgangsverfahren so oft vernachlässigt? Warum wird das ureigenste Interesse der Kindesmutter, die möglicherweise ein Trauma zu verarbeiten hat, vollkommen außer Acht gelassen? Weshalb muss der Kindesvater nicht einmal anbieten, sich mit seinem aggressiven Verhalten auseinanderzusetzen und warum reicht es dem Gericht aus, dass er etwa einmal im Strafgericht Reue gezeigt hat, die unproblematisch

taktisch eingesetzt sein kann, um eine mildere Strafe zu erlangen ?

Es braucht ein Umdenken insofern, als das Kindeswohl nicht isoliert betrachtet werden darf und die Grundthese, jeder Vater, auch ein die Mutter schlagender Vater, ist besser als kein Vater, muss endlich revidiert werden.

Das Kindschaftsrecht beruht auf dem Leitbild der gemeinsamen, kooperativen Elternschaft über eine Trennung hinaus. Dies entspricht aber nicht den Mechanismen, die häufig in gewaltgeprägten Beziehungen vorherrschen.

Ein die Kindesmutter schlagender Kindesvater ist umgangsungeeignet, solange er sich nicht verändert. Und dies nicht nur, weil oder wenn er dem Kind aufgrund seiner Aggression schadet, sondern auch weil er durch den Umgang der Kindesmutter schadet, wenn sie daran gehindert ist, ihre Rechte auf körperliche psychische Integrität und Gesundheit zu wahren.

Podiumsdiskussion: Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – die Perspektive unterschiedlicher Akteur_innen

- Wolfgang Schäfer, Richter am Amtsgericht Lüneburg
- Britta Schlichting, Frauen helfen Frauen Heidelberg
- Christina Clemm, Rechtsanwältin, Berlin
- Kirsten Heussmann, Frauenhaus Nienburg
- Andreas Schmiedel, Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM)
- Iris Hölling, Leiterin des Jugendamtes Berlin Treptow-Köpenick
- Corina Weber, Juristin, Diplom-Sozialpädagogin, Verfahrensbeiständin, Frankfurt am Main



Von links: Christina Clemm, Britta Schlichting, Iris Hölling, Wolfgang Schäfer, Corina Weber, Kirsten Heussmann, Andreas Schmiedel und im Vordergrund diverse Teilnehmer_innen



Von links: Christina Clemm, Britta Schlichting, Iris Hölling, Wolfgang Schäfer, Corina Weber, Kirsten Heussmann, Andreas Schmiedel und Pasquale Rotter

Zusammenfassung der Diskussion

Was waren die Schwerpunkte in der Diskussion?

Die Podiumsdiskussion stellte Handlungsmöglichkeiten und Probleme aus den Perspektiven der unterschiedlichen Akteur_innen im Handlungsfeld Umgang und Gewaltschutz in den Mittelpunkt.

Verfahrensbeistandschaft: Corina Weber, Verfahrensbeiständin aus Frankfurt am Main wies auf die Notwendigkeit einer unabhängigen Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in familiengerichtlichen Umgangsverfahren durch qualifizierte Verfahrensbeistände hin. Sie vertritt die

Position, dass Verfahrensbeistände Elternvereinbarungen dann nicht zustimmen sollten, wenn der gewaltausübende Elternteil zu keiner Verhaltensänderung bereit ist, das Kind keine Gelegenheit zur therapeutischen Aufarbeitung erhält. Weiterhin weist sie darauf hin, dass der Gesetzgeber in § 158 FamFG keinerlei Anforderungen an die Qualifikation von Verfahrensbeiständen formuliert hat. Dagegen beinhaltet die von ihr geleitete Weiterbildung zum Verfahrensbeistand des Paritätischen Bildungswerks die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Miterlebens häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche, was bislang leider nicht auf alle Weiterbildungsangebote zutrifft.

Familiengerichte: Vor dem Hintergrund des kritischen Referates der Rechtsanwältin Christina Clemm aus Berlin fragte der Familienrichter Wolfgang Schäfer sich „was hier schief läuft“ und stellt fest, dass nach seiner Wahrnehmung viele Familienrichter_innen zu wenig bereit sind, nach links und rechts zu schauen. Die Richterschaft müsse sich mehr mit dem Wissen anderer Professionen in diesen Fällen befassen und diese einbeziehen, um ein konstruktives Ergebnis zu erhalten. Dazu sind sowohl Perspektivwechsel als auch Lernen von Familienrichter_innen im Sinne einer Professionalisierung erforderlich. Allerdings betont er, dass seiner Erfahrung nach nicht alle Fälle so problematisch verlaufen wie im vorangegangenen Vortrag von Frau Clemm beschrieben.

Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen: Britta Schlichting, Mitarbeiterin der Interventionsstelle bei Frauen helfen Frauen e.V. Heidelberg, problematisierte anhand eines konkreten Beispiels die Diskrepanz zwischen einer bestehenden Gewaltschutzanordnung und dem trotzdem bestehenden Umgangsrecht. Den Umgang des Vaters mit den Kindern organisieren zu müssen – im konkreten Beispiel durch Übergabe an einer Bushaltestelle – sei für die eigentlich durch die gerichtliche Gewaltschutzanordnung geschützte Mutter eine Zumutung. Für die Arbeit zum Schutz der Frauen sei die Polizei ein wichtiger Kooperationspartner vor Ort. Kirsten Heussmann, Mitarbeiterin im Frauenhaus Nienburg, verwies auf die häufig für die gewaltbetroffenen Frauen schwierigen Vereinbarungen zum Umgang. Wichtig sei aus ihrer Sicht, nicht nur die Fälle im Blick zu haben, in denen die Frauen einen Umgang des gewalttätigen Mannes mit den Kindern verhindern wollen. Häufig wünschen die Frauen den Umgang für die Kinder, haben aber große Ängste um den Verlust des Sorgerechtes, womit Täter im Kontext häuslicher Gewalt häufig drohen. Nicht wenige Frauen wünschen sich einen guten Umgangskontakt zwischen Vater und Kindern, der frei ist von Manipulation und „Schlechtmachen“ der Mutter. Die Frage sei, wie solche Umgänge zu organisieren seien.

Anwaltschaft: Christina Clemm, Rechtsanwältin aus Berlin verwies darauf, dass die Wahrnehmung der Rolle des Jugendamtes nach ihrer Erfahrung desaströs sei. Darüber hinaus stellte sie in Frage, dass mit einer vorübergehen-

den Umgangsaussetzung das „Kind bereits in den Brunnen gefallen“ sei, sprich, die Bindung zwischen Vater und Kind langfristigen Schaden nehmen müsse, so wie es häufig angenommen werde. Hierzu gebe es keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse. Ihrer Ansicht nach sei es wichtig, die Fälle genau zu eruieren. Solche Fälle seien keinesfalls tauglich für das beschleunigte Verfahren.

Jugendamt: Iris Hölling, Leiterin des Jugendamtes Berlin Treptow-Köpenick, umriss die Rolle des Jugendamtes in diesen Fällen mit einer Prüfung der Kindeswohlgefährdung, ihr Job sei es, ein Fallverstehen für jeden einzelnen Fall zu entwickeln. Dazu gehöre, dass die Mitarbeiter_innen des Jugendamtes qualifiziert sind, um häusliche Gewalt zu beachten. Diese Qualifizierung brauchen alle Mitarbeiter_innen, daher sieht sie eine Spezialzuständigkeit im Jugendamt für Fälle von häuslicher Gewalt kritisch. Wichtig sei es auch, die Ambivalenzen der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt gut im Blick zu behalten. Für ihr Jugendamt sieht sie den derzeitigen Personalmangel als Hindernis, diese Aufgaben umzusetzen: viele Stellen sind nicht besetzt, daher können Termine bei Gericht nicht wahrgenommen werden, die Arbeit erfordert eine fundierte Ausbildung und Lebenserfahrung, es stehen aber vor allem Berufseinsteiger_innen zur Verfügung, neue Kolleg_innen müssen eingearbeitet werden. Das führt zu einer hohen Unzufriedenheit und Fluktuation im Jugendamt. Im beschleunigten Verfahren braucht das Jugendamt mehr Zeit im Verfahren, innerhalb von 3-7 Tagen lassen sich keine qualifizierten Stellungnahmen der Jugendämter erstellen, Eltern und Kinder müssen kennengelernt werden. Der Zeitfaktor ist auch für einen Abstand förderlich, daher ist in vielen Fällen keine Eile geboten, schnell wieder einen Umgang zu realisieren. Die häufig ins Feld geführten schädlichen Auswirkungen eines Umgangs Ausschlusses oder -abbruchs seien weder wissenschaftlich noch durch Praxiserfahrungen belegt. Wichtig aus Sicht von Iris Hölling: der begleitete Umgang ist kein Mittel, um in diesen Fällen zu ermitteln.

Täterarbeit: Andreas Schmiedel vom Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM) stellte kurz das System für diese Fälle in München vor: hier gibt es ein abgestimmtes Angebot für die Frauen in der Münchner Frauenhilfe,

eine Beratung der Kinder und das MIM berät die gewalttätigen Männer. Hier werden diese Fälle grundsätzlich als Kindeswohlgefährdung eingestuft. Nach seiner Erfahrung ist in diesen Fällen eine Kooperation aller Beteiligten unter Beachtung ihrer partiellen Interessen, ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben besonders wichtig und erfolgreich.

Aus dem Publikum wurde angemerkt, dass die Position der Polizei in dieser Runde fehlte, sie hat wichtige Möglichkeiten, in der Gefährderansprache dem Täter Grenzen zu verdeutlichen und auf Angebote der Täterarbeit zu verweisen. Vorgeschlagen wurde über ein Scheidungsrecht von Kindern von ihren Eltern und entsprechende Ombudsstellen nach norwegischem Vorbild nachzudenken.

Was sind die drei wichtigsten Ergebnisse der Podiumsdiskussion?

Im der Diskussion stellte die Rechtsanwältin Christina Clemm ihre Vision eines gelungenen Falls zum Umgangsverfahren bei häuslicher Gewalt vor: Der/die Familienrichter_in ist sensibilisiert für die Auswirkungen häuslicher Gewalt, alle Beteiligten haben ausreichend Zeit für das Verfahren, die Anwält_innen benennen auch Konflikte und beschönigen nicht, alle ringen um eine gute Lösung. Das braucht Zeit und Geld. Unterstützt wurde der Ruf nach Entschleunigung vom Familienrichter Wolfgang Schäfer, der betonte, dass die Gerichte auch unter der derzeitigen Rechtslage Handlungsspielräume haben, die voll ausgeschöpft werden sollten. So sei es z.B. in vielen Fällen sinnvoll, nicht im ersten Termin bereits eine Entscheidung zu fällen, sondern sich dafür länger Zeit zu lassen, was häufig schon zu einer Entspannung der Situation beitrage.

Vortrag: Welche Rolle spielen Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt?

von Maja von Stempel, Gutachterin, Berlin

(Transkripiert aus der Powerpointpräsentation)



Das Gutachtenverfahren (Familienrechtspsychologie)

- Gegenstand der Familienrechtspsychologie sind Erleben und Verhalten beim Auf- und Abbau familiärer Beziehungen, soweit dabei Konflikte der rechtlichen Einflussnahme bedürfen (Dettenborn/Walter, 2015).
- Mit der Entscheidung über Eingriffe in die elterliche Sorge greifen RichterInnen regelmäßig in das durch Art. 6 GG geschützte Eltern- sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) ein.



Maya von Stempel, Diplom-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin/Psychoanalytikerin

Standards

- Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht (Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015).
- Arbeitsgruppe:
 - VertreterInnen juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer sowie das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Referat RA 5).

Wie sieht das Verfahren aus?

- § 30 FamFG: Förmliche Beweisaufnahme
- Gerichtlich formulierte Fragestellung
- Beauftragung der Sachverständigen (Sachkunde, Befangenheit)
- Wissenschaftliche Methodik:
 - aktueller wissenschaftlicher Kenntnisstand
- Nachvollziehbarkeit und Transparenz
 - Anknüpfungstatsachen
 - Verwendete Untersuchungsmethoden
 - Untersuchungsergebnisse
 - Gutachterliche Schlussfolgerungen

Begutachtungsschritte

- Auftragsannahme
- Aktenanalyse
- Formulierung psychologischer Fragen
- Untersuchungsplanung
- Durchführung der Untersuchungen
- Interpretation und Beurteilung der Ergebnisse
- Beantwortung der gerichtlichen Fragenstellung
- Literaturliste und Anhang (Tabellen)

Rechtliche Fragestellungen

- Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung
- Umgangsregelung (§ 1684 BGB, § 1685 BGB, § 1686a BGB)
- Kindeswohlgefährdung
- Besondere Fragestellungen wie Verfahren mit internationalen Bezügen, Adoption, Namensänderung, Schwangerschaftsabbruch bei Minderjährigen, Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Psychologische Fragestellungen

- Bindungen und Beziehungen
- Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie
- Kompetenz der Eltern/Sorgeberechtigten
- Entwicklungsstand des Kindes
- der Kindeswille
- Belastungen und Beeinträchtigungen des Kindes
- § 163 Abs. 2. FamFG

Häusliche Gewalt

- Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (Schwander 2003)
- Hauptmerkmale:
 - Täter und Opfer haben eine emotionale Beziehung/ Bindung
 - Innerhalb der Wohnung
 - Verletzt die körperliche und/oder psychische Integrität
 - dauert an
 - Dominanz und Kontrollverhalten
 - Täter-Opfer-Dynamik

Formen häuslicher Gewalt

- Physische
- Psychische
- Sexuelle
- Soziale
- Ökonomische
- Zwangsheirat

Gewaltmuster/Exploration

- Spontanes Konfliktverhalten:
 - Impulsivität
 - Substanzmittel
 - Umgang mit Stress
 - Konfliktfähigkeit
- Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten
 - Paardynamik (z.B. asymmetrisches, missbräuchliches Beziehungsverhältnis)
 - Übergreifendes Muster

Welche Rolle spielt Gewalt gegen die Mutter im Gutachten?

- Opfer sind nach wie vor hauptsächlich die Frauen und immer die Kinder
- Genaue Exploration der Situationen und Geschehnisse aus der Vergangenheit und der Gegenwart (Gespräche mit beiden Eltern, dem Kind/den Kindern, professionelle Dritte, Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung)
- Überprüfung der Erziehungsfähigkeit beider Eltern
- Mütter mit psychischen Erkrankungen und/oder Suchterkrankungen haben ein höheres Risiko Opfer von Partnerschaftsgewalt zu werden

Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf das Kind I

- Miterleben von Gewalt
- Kann traumatisierende Dimensionen annehmen und dann auch zu einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) führen
- Regelmäßiger Kontrollverlust
- Gefühl des Überwältigtwerdens
- Psychische Beeinträchtigung (Entwicklungsstand, Grad der Abhängigkeit, Qualität der emotionalen Beziehung, Bindung und Verletzlichkeit, Grad der Lebenserfahrung, Schweregrad der Misshandlung und Gewalt)

Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf das Kind II

- Vertrauen des Kindes in die Eltern (meistens Vater) wird zerstört
- Übernahme elterlicher Aufgaben
- Schutz- und Verantwortungsübernahme für den schwächeren Elternteil (meistens Mutter)
- Verhaltensauffälligkeiten verdreifacht (Kindler 2002)
- Erhöhung der Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen
- Durchgängiges Misshandlungsrisiko

Kindliche Entwicklung/Belastung

- CBCL
- Internalisierte Reaktion (Niedergeschlagenheit, Ängste)
- Externalisierte Reaktion (Unruhe, Aggressivität)
- Lern und Konzentrationsprobleme (global vs. abstrakt)
- Kein konstruktives Konfliktbewältigungsmuster
- Konfliktbewältigungsmuster
- § 1626 (Retraumatisierungsgefahr)
- Organisationelle Perspektive

Ist-Zustand / Soll-Zustand

- Studienergebnisse:
 - Auffälligkeiten bei Scheidung und Armut: weniger ausgeprägt
 - Mindestens ein Elternteil alkoholkrank / Kindesmisshandlung: sehr stark ausgeprägt
 - Miterleben von Gewalt gegen die Mutter durch den Vater /vaterähnliche Figur: sehr stark ausgeprägt
- **Ist-Zustand:** Derzeit wird häusliche Gewalt gegen die Mutter durch Vater oder vaterähnliche Figur nicht so behandelt, wie Verfahren in denen eine Alkoholproblematik und/oder Kindesmisshandlung Gegenstand sind
- **Soll-Zustand:** Ergebnisse aus neuen Studien müssen berücksichtigt werden

Literatur

- Balloff, R. (2014). Kinder vor dem Familiengericht: Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten.
- Baden-Baden: Nomos
- Dettenborn, H. und Walter, E. (2015). Familienrechtspsychologie., München: Ernst Reinhardt
- Kindler, H. (2002). Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München, deutsches Jugendinstitut.

Vortrag: Zusammen gedacht: Neue Wege aus dem Umgangsdilemma durch Gefährdungseinschätzung

von Kornelia Krieger und Olga Barbje, Frauenberatungsstelle Osnabrück

(Transkripiert aus der Powerpointpräsentation, grafische Darstellungen als Bild eingefügt)



Kornelia Krieger, Lehrerin, Systemische Familientherapeutin

Überblick

- Intro
- Definitionen Protect
- Fallmanagement Osnabrück – ein kurzer Einblick
- Zusammen gedacht – sechs Thesen

Umgänge als Schutzlücke

Das ewige Hamsterrad?

Intro

Tuscheln Sie zu Zweit:

- Ist eine intuitive Gefährdungseinschätzung ausreichend für Schutz von Frauen und Kindern?
- Weiß ich gut darüber Bescheid wie andere Einrichtungen arbeiten, wenn es um Hochrisikofälle geht?
- Wie kann Gefährdungseinschätzung das Hamsterrad „Umgangsdilemma“ verändern?

Neue Weichen stellen

Raus aus dem Hamsterrad!

Protect

Grundlagen zum Osnabrücker Modell

Definitionen nach Protect

HOCHGEFÄHRDETE OPFER

sind Frauen und Kinder, für die das Risiko besteht :

- Opfer einer (versuchten) Tötung zu werden
- mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen bedroht zu werden
- schwere Verletzungen zu erleiden, die unmittelbare ärztliche Behandlung erfordern
- wiederholte Male Verletzungen zu erleiden bzw. Todesdrohungen, schwerer, fortgesetzter Nötigung und Zwang sowie Stalking ausgesetzt zu sein
- länger anhaltende Freiheitsberaubung, Sklaverei oder Folter zu erleiden

Risiko-Identifizierung

- Systematisches Vorgehen einer Einrichtung mit dem Ziel zu erkennen, für welche konkreten Frauen ein hohes Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt besteht

Gefährdungseinschätzung

- Vorgangsweise zur Identifizierung von Risikofaktoren und Schutzfaktoren im Hinblick auf Gewaltrisiken, denen eine konkrete Frau ausgesetzt ist

SICHERHEITSMANAGEMENT

- Sicherheitsplanungen für konkret betroffene Frau
- Sicherheitsmaßnahmen für Klientinnen und Teams
- Sicherheit als Führungsaufgabe
- inter-institutionelle Maßnahmen

RISIKOMANAGEMENT

- Maßnahmen zur Gewaltvermeidung
- Versuch der Einflussnahme auf Risiko - und Schutzfaktoren
- in allen Einrichtungen und einrichtungs-übergreifend

Das OSABRÜCKER Modell zu Hochrisikofälle bei HG

Grafik 1



Osnabrücker Fallkonferenzen

- „Terminkonferenz“: Pro Quartal ein fest terminiertes Treffen aller Mitglieder in der PI OS
- „Spontankonferenz“: Kurzfristige Fallbesprechung in akuten Fällen
- Besprechung von Akut- und Langzeitfällen aus Stadt und LK, anonym oder mit Namensnennung, Zustimmungen aller Leitungsebenen
- Feste Ansprechperson (plus Vertretung), Zugriff auf Namen und Erreichbarkeiten für alle Mitglieder
- Gefährdungseinschätzung nach den Ergebnissen des EU-Projektes Daphne – Wave (Woman Against Violence Europe): Protect I und II www.wave-network.org

Grafik 2



Rahmen

- FBST/BISS sowie Polizei arbeiten systematisch mit DA
- Alle anderen kennen das Einschätzungsinstrument
- Austausch über Arbeitsweisen
- Planung, Koordination und Leitung der Terminkonferenzen übernehmen FBST/BISS und Polizei

Grafik 3 und 4

Danger Assessment als Einschätzungsinstrument



DANGER ASSESSMENT SKALA TEIL I

	Vorgangsnummer:	Unbek.	Ja	Pkte
1.	Hat die physische Gewalt an Frequenz oder Schwere in den letzten zwölf Monaten zugenommen?			1
2.	Besitzt der Gefährder eine Schusswaffe			5
3.	a. Haben sie ihn verlassen, nachdem Sie in den letzten 12 Monaten zusammengelebt hatten			5
	b. Haben Sie niemals mit ihm zusammengelebt?			-3
4.	Ist er arbeitslos?			4
5.	Hat er jemals eine Waffe gegen Sie eingesetzt oder Sie mit einer tödlichen Waffe bedroht?			3
6.	Hat er angedroht, Sie zu töten?			3
7.	Gab es bereits eine Polizeiliche Intervention wegen häuslicher Gewalt?			3
8.	Haben Sie ein Kind, welches nicht von ihm stammt?			2
9.	Hat er Sie jemals zu sexuellen Handlungen gegen ihren Willen gezwungen?			2
10.	Hat er jemals versucht sie zu würgen?			1
11.	Benutzt er illegale Drogen mit aufputschender Wirkung wie Amphetamine, Speed, Engelsstaub, Kokain, Crack oder ähnliches?			1
12.	Ist er ein Alkoholiker oder Problemtrinker?			1

FRAUNHOFER KLINIK FÜR PSYCHIATRIE UND PSYCHOLOGIE
 KLINIK FÜR PSYCHIATRIE UND PSYCHOLOGIE

Grafik 5

DANGER ASSESSMENT SKALA TEIL II

13.	Kontrolliert er die meisten oder alle ihre täglichen Aktivitäten? (z.B. schreibt er ihnen vor, mit wem sie befreundet sein können, wann Sie ihre Familie sehen können, über wie viel Geld Sie verfügen können oder wann Sie das Auto benutzen dürfen?			1
14.	Ist er heftig und permanent eifersüchtig betreffend Ihrer Person? (z.B. sagt er: "Wenn ich dich nicht haben kann, kann dich keiner haben")			1
15.	Hat er jemals geschlagen, als Sie schwanger waren?			1
16.	Hat er jemals gedroht, sich umzubringen oder einen Selbstmordversuch unternommen?			1
17.	Hat er gedroht, ihren Kindern etwas anzutun?			1
18.	Glauben Sie, dass er in der Lage wäre, sie umzubringen?			1
19.	Verfolgt er Sie oder spioniert er Ihnen nach, hinterlässt er bedrohliche Nachrichten, beschädigt er Dinge von Ihnen oder ruft Sie an obwohl sie das nicht möchten?			1
20.	Haben Sie jemals selbst gedroht, sich umzubringen oder einen Selbstmordversuch unternommen?			1
	Gesamtsumme			

Grafik 6

Grundsätzlich gilt

- „Checklisten liefern keine definitive Gefährdungseinschätzung.
- Vielmehr strukturieren und leiten sie die fachliche Beurteilung,
- helfen Fachkräfte dabei, sich auf ‚das Richtige‘ zu konzentrieren,
- und regen zu weiteren Fragen und einem risikoorientierten Untersuchungsansatz an.“
(Zitat aus Protect II Seite 84 von H. Kemshall)

Nutzung einer Checkliste ersetzt nicht

eine Einschätzung der Situation und Risiken im Einzelfall



Thesen

Wir behaupten, dass...

Erste These – Risikoorientierung

Abgestimmte Gefährdungseinschätzungsinstrumente strukturieren und leiten die fachliche Beurteilung. Sie helfen Fachkräften dabei, sich auf „das Richtige“ zu konzentrieren, und regen zu weiteren Fragen und einem risikoorientierten Untersuchungsansatz bei allen beteiligten Institutionen an.

(frei nach H. Kemshall aus Protect II Seite 84)

Zweite These – geeignetere Interventionen

Ein Risikoansatz veranlasst die beteiligten Institutionen ihre Sichtweise auf Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für Frauen und Kinder zu lenken, dadurch entstehen eine neue Perspektive bei allen Beteiligten und andere sichtbare Handlungsbedarfe, die zu geeigneten Interventionen führen.

Dritte These – Türenöffner

Ein Gefährdungseinschätzungsinstrument, wie das wissenschaftlich untersuchte Danger Assessment entspricht Strukturen von Justiz, Verwaltung und staatlichen Organisationen, die sich an Daten und Fakten halten und eröffnet damit eine andere Kommunikation mit den Frauenunterstützungseinrichtungen.

Vierte These – Frau als Akteurin

Die betroffene Frau wird als Akteurin im Umgangs- und Sorgerechtsgeschehen besser wahrgenommen und ihre Interessen erlangen Wichtigkeit, dadurch dass alle Maßnahmen mit ihr abgestimmt werden. Sie erlangt Handlungskompetenz, die entscheidend ist für den Schutz der Kinder.

Fünfte These – Miteinander statt gegeneinander

Durch eine abgestimmte Gefährdungseinschätzung im Rahmen eines Fallmanagements werden gemeinsame Handlungsabläufe der verschiedenen Institutionen im Interesse der Frau abgesprochen und unterbinden ein Arbeiten gegeneinander.

www.Osnabrück-gegen-gewalt.de



Quellen und Weitere Infos:

- Protect I und II :
www.wave-network.org
<http://wave-network.org/content/protect-corner>
- Protect II Manual/Lernmaterial
<http://wave-network.org/content/protect-ii-learning-resource-capacity-building-risk-assessment-and-safety-management-protect>
- Osnabrück gegen Gewalt (2016): Osnabrücker Netzwerk gegen häusliche Gewalt. Online einsehbar unter: <http://www.osnabrueeck-gegen-gewalt.de/> Letzter Zugriff: 13.05.2016
- RIGG-Fachgruppe „Hochrisikomanagement“ (2014): RAHMENKONZEPTION.
- HOCHRISIKOMANAGEMENT BEI GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN UND STALKING. Rheinland-Pfalz. Online einsehbar: http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Fachgruppe_Hochrisiko/Rahmenkonzeption_Hochrisikomanagement_bei_Gewalt_RP_29_05_2015.pdf letzter Zugriff: 13.05.2016
- RIGG-Fachgruppe „Hochrisikomanagement“ (2015): ABSCHLUSSBERICHT. Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz. Online einsehbar: http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Fachgruppe_Hochrisiko/Abschlussbericht_der_Projektgruppe_Highrisk_im_PP_Rheinpfalz.pdf letzter Zugriff: 13.05.2016
- Weis S. (2016): Risikomanagement bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen:
- Evaluation des Pilotprojekts „High Risk“. Abschlussbericht. Universität Koblenz-Landau
- Wenn der Abschlussbericht online zur Verfügung gestellt wird, muss er in die Liste der Online Quellen verschoben werden.
- D-GEV: computerbasiertes Programm D-GEV (Düsseldorfer Gefährdungseinschätzungsverfahren in Fällen Häuslicher Gewalt) Kontakt: Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V. Tel: 0211 68 68 54

Interview Corina Weber

Juristin, Diplom-Sozialpädagogin, Verfahrensbeiständin, Frankfurt am Main

1. Sie arbeiten seit Jahren als Verfahrensbeiständin für Kinder und Jugendliche. Was sind Ihre Rolle und Ihre Aufgabe in familiengerichtlichen Verfahren?

Seit rund 20 Jahren werde ich von Familienrichter_innen in Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge und / oder des Umgangs bei Trennung / Scheidung, aber auch in Kindesschutzverfahren, zur Vertretung der Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen eingesetzt.

Zum 1. September 2009, d.h. vor 8 Jahren, ist die gesetzliche Vorschrift des § 158 FamFG in Kraft getreten, wonach das Familiengericht unter bestimmten Voraussetzungen einen Verfahrensbeistand für das Kind zu bestellen hat. Damit wurde die bereits zum 1. Juli 1998 eingeführte Vorschrift des § 50 FGG über die Bestellung eines Verfahrenspfleger abgelöst.

Als Aufgabenstellung ergibt sich aus dem Gesetzestext (§ 158 Abs. 4 Satz 1 und 2 FamFG):

„Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.“

Die Rolle des Verfahrensbeistandes ist die – von den anderen am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen unabhängige – parteiliche Vertretung der Interessen des Kindes. Dies umfasst die alters- und entwicklungsentsprechende Information, Begleitung und Beratung des Kindes während des gesamten Verfahrens vor dem Familiengericht einschließlich eines evtl. Beschwerdeverfahrens vor dem Oberlandesgericht.

Die richterliche Anhörung eines Kindes soll in Anwesenheit eines bestellten Verfahrensbeistandes stattfinden (§ 159 Abs. 4 Satz 3 FamFG).

Als Vorgehensweise sollte selbstverständlich sein: persönliche Kontakte mit dem zu vertretenden Kind und deren

altersgemäße Gestaltung; eine offene, aufmerksame und freundliche Haltung, ausreichend Zeit sowie Erreichbarkeit für das Kind; kindgerechte Erklärung der Rolle und Aufgabe und des weiteren Vorgehens; an den Kindesinteressen orientierte Anregungen an das Familiengericht und Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, möglichst mit einem Entscheidungsvorschlag.

Leider berichten Fachkräfte, Eltern oder andere Bezugspersonen immer wieder davon, dass einzelne Verfahrensbeiständ_innen die zu vertretenden Kinder gar nicht persönlich kennengelernt oder nur recht kurz – z.B. vor der Kindesanhörung auf dem Gerichtsflur – getroffen hätten. Kinder und Jugendliche bewerten dagegen positiv, wenn ihre Interessenvertreter_innen ihnen freundlich und mit ausreichend Zeit begegnet sind und ihre Fragen beantwortet haben.

2. Was können Sie in Ihrer Rolle tun, wenn es in einem Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt um die Regelung des Umgangs geht?

Kinder – Mädchen und Jungen – erhalten nicht in jedem Verfahren zur Regelung des Umgangs oder der elterlichen Sorge eine eigene Interessenvertretung, sondern nur unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen, insbesondere „wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter [z.B. seiner Eltern] in erheblichem Gegensatz steht“ (§ 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG).

Allerdings sollte in ausnahmslos jedem Verfahren zur Regelung des Umgangs des Kindes bzw. der Geschwisterkinder mit einem gewalttätigen Elternteil ein geeigneter Verfahrensbeistand eingesetzt werden, da hierbei „der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt“ (§ 158 Abs. 2 Nr. 5 FamFG).

Das Miterleben von körperlicher und /oder psychischer Gewalt eines Elternteils gegen den anderen Elternteil stellt eine Gefährdung bzw. Verletzung des Kindeswohls dar.

Solche das Kind schädigenden Erfahrungen müssen in einem Umgangsverfahren, das auf Initiative des Elternteils zustande gekommen ist, der die Gewalt ausgeübt hat, deutlich und unmissverständlich benannt werden.

Allen Verfahrensbeteiligten muss klar vor Augen geführt werden, dass es sich im Kontext häuslicher Gewalt keineswegs um einen Umgangsrechtsstreit zwischen zwei gleichwertig erziehungsgerechten Elternteilen handelt, sondern Aspekte des Kinderschutzes zu beachten sind.

Schon bei der richterlichen Anfrage wegen einer Verfahrensbeistandschaft ist gewissenhaft zu prüfen, ob die Vertretung mehrerer Geschwisterkinder fachlich zu verantworten wäre, da sich die Interessen der Kinder entgegenstehen könnten. Ggf. ist mit der Erklärung der Bereitschaft zur Übernahme einer Verfahrensbeistandschaft für eines oder mehrere der Kinder die Bestellung geeigneter Kolleg_innen für die Geschwister anzuregen.

Ebenso kann vor der Übernahme einer Verfahrensbeistandschaft – ggf. nach Erhalt des Bestellungsbeschlusses – die Klarstellung erforderlich sein, dass nur ein Tätigwerden mit dem erweiterten Aufgabenkreis fachlich zu vertreten ist: d.h. „das Gericht [überträgt] dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe [...], Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken“ (§ 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG).

Bei Aufnahme der Tätigkeit als Verfahrensbeistand ist möglichst noch vor der Kontaktaufnahme mit dem betreuenden Elternteil das gründliche Durcharbeiten der vollständigen Gerichtsakten erforderlich, um sich auf das Kennenlernen des Kindes bzw. der Kinder vorzubereiten.

Bei der Aktendurchsicht ist insbesondere darauf zu achten, ob die Gewalttätigkeit dokumentierende Polizeiberichte und ärztliche Atteste sowie z.B. Hinweise auf ein familiengerichtliches Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz bereits vorliegen.

Soweit das Vorhandensein solcher Unterlagen noch nicht seitens des Familiengerichts im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht gemäß § 26 FamFG geprüft wurde, hat der Verfahrensbeistand anzuregen, dass das Gericht diese von den Verfahrensbeteiligten anfordert.

Verfahrensbeistände sollten in Umgangsverfahren im Kontext häuslicher Gewalt strikt jegliche Rollenvermischung vermeiden und insbesondere nicht die Begleitung von Treffen zwischen Kindern und umgangsbegehrendem Elternteil – auch nicht zur sog. Interaktionsbeobachtung, auch nicht bei zuvor eingeholtem Einverständnis des zu vertretenden Kindes – übernehmen.

3. In welchem Ausmaß sind Verfahrensbeiständ_innen auf die Interessenvertretung von Kindern im Kontext häuslicher Gewalt vorbereitet?

Dies ist wohl noch schwieriger zu beantworten als die allgemeine Frage nach der fachlichen Qualifikation und persönlichen Eignung der als Verfahrensbeistand tätigen Kolleginnen und Kollegen.

Die Auswahlkriterien, nach denen Familienrichter_innen im Einzelfall eine zur Vertretung der Kindesinteressen geeignete Person bestellen, unterscheiden sich zunächst dahingehend, ob diese eine Rechtsanwältin oder eher eine Fachkraft der Sozialen Arbeit, Pädagogik, Psychologie aussuchen. Zudem halten inzwischen immer mehr Familienrichter_innen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Weiterbildung zum Verfahrensbeistand für erforderlich, obwohl dies vom Gesetzgeber nach wie vor gar nicht explizit gefordert wird.

Die seit 1998 in Frankfurt am Main vom Paritätischen Bildungswerk – Bundesverband berufsbegleitend durchgeführte Weiterbildung zum Verfahrensbeistand für Kinder und Jugendliche (früher Verfahrenspfleger), an der ich von Beginn an als Kursleiterin mitwirke, umfasst auch ein Modul zur Kindesvertretung im Kontext häuslicher Gewalt.

Bei Übernahme der Vertretung der Interessen eines Kindes in einer solchen Fallkonstellation ist es unabdingbar,

sich mit dem Stand der spezifischen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der aktuellen Rechtsprechung vertraut zu machen. Auch die Beratung durch eine spezialisierte Fachstelle kann hilfreich sein – zusätzlich zu regelmäßigem kollegialen Austausch und Inanspruchnahme von fallbezogener Supervision.

5. Was müsste sich Ihrer Ansicht nach verändern, damit regelmäßiger als bislang die Sicherheit von Kindern und Müttern in den familiengerichtlichen Verfahren Beachtung findet?

Zum Schutz des Kindes vor möglichen Irritationen durch ein unerwartetes Zusammentreffen mit dem umgangsbegehrenden Elternteil auf dem Gerichtsflur, erscheint es sinnvoll und notwendig, die Kindesanhörung keinesfalls am selben Tag durchzuführen, an dem auch der Gerichtstermin mit den Eltern stattfindet. Verfahrensbeistände sollten daher mit Hinweis auf die Gefahr einer Re-Traumatisierung des Kindes ggf. eine Verlegung der Kindesanhörung anregen.

Darüber hinaus führt das Gericht zum Schutz des von der Gewalt betroffenen Elternteils – i.e. im statistisch weitaus überwiegenden Teil die Mutter – erforderlichenfalls einen Gerichtstermin auch „in Abwesenheit eines Elternteils“ durch (§ 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG).

Verfahrensbeiständ_innen sollten im Interesse der von ihnen vertretenen Kinder sich gegen allzu rasche Aufnahme von Umgangskontakten mit dem gewaltausübenden Elternteil ohne vorherige gründliche Ermittlung der Gesamtsituation aussprechen.

Impressionen



Teilnehmerin mit Smartphone zu #UmgangGewaltschutz



Diverse Teilnehmer_innen und PC mit Titel



Material



Von links: Katharina Göpner, Christina Clemm, Anita Eckhardt, Katja Grieger



Diverse Teilnehmer_innen



Von links: Christina Clemm, Britta Schlichting, Iris Hölling, Wolfgang Schäfer, Corina Weber, Kirsten Heussmann, Andreas Schmiedel



Diverse Teilnehmer_innen diskutieren



Diverse Teilnehmer_innen



Iris Hölling und diverse Teilnehmer_innen

Impressum

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
Frauen gegen Gewalt e.V.
Petersburger Straße 94, 10247 Berlin
+ 49 (0)30 32299500
info@bv-bff.de
www.frauen-gegen-gewalt.de



Frauenhauskoordinierung e.V.
Tucholskystraße 11, 10117 Berlin
+49 (0)30 3384342-0
info@frauenhauskoordinierung.de
www.frauenhauskoordinierung.de



Verfasser_innen: wie in den Beiträgen und Workshops bezeichnet

Redaktion:

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e.V.
Frauenhauskoordinierung e.V.

Layout: Christine Maier

Bilder: © Tali Tiller Photography

Juni 2018